



Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz

Forschungsbericht

Tanja Lutz & Marco Frigg
August 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz: Hintergrund und Forschungsstand	3
	2.1 Hintergrund	3
	2.2 Forschungsstand	4
3	Methodisches Vorgehen	5
	3.1 Auswahl der Expertinnen und Experten	5
	3.2 Datenerhebung und -auswertung	5
4	Ergebnisse	6
	4.1 Allgemeine Erfahrungen mit angeordneten Mediationen	6
	4.1.1 Mediatorinnen und Mediatoren	6
	4.1.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	6
	4.2 Standardisierungen im Prozess der angeordneten Mediation	8
	4.2.1 Indikation und Kontraindikation	8
	4.2.2 Zeitpunkt der Anordnung einer angeordneten Mediation	8
	4.2.3 Auftragsklärung zwischen der KESB und der Mediatorin, dem Mediator	9
	4.2.4 Zeitlicher Rahmen und Umfang der angeordneten Mediation	10
	4.2.5 Finanzierung der angeordneten Mediation	10
	4.2.6 Einstieg in die Mediation und weiterer Verlauf	11
	4.2.7 Abschluss der Mediation	12
	4.3 Methodische Merkmale der angeordneten Mediation	14
	4.3.1 Haltung der Mediatorinnen und Mediatoren	14
	4.3.2 Co-Mediation	14
	4.3.3 Setting der angeordneten Mediation	15
	4.3.4 Rahmenbedingungen der angeordneten Mediation	15
	4.3.5 Techniken der Mediatorinnen und Mediatoren	16
	4.3.6 Nachhaltigkeit	16
	4.3.7 Kombinationen	17
	4.4 Einbezug der Kinder in eine angeordnete Mediation	18
	4.5 Erfolg und Misserfolg in angeordneten Mediation	20
	4.6 Unterschiede der KESB-Modelle	23
	4.6.1 Kanton Aargau	23
	4.6.2 Kanton Bern	23
	4.6.3 Kanton Zürich	23
	4.7 Die Fachperson der Mediatorin und des Mediators	25
	4.7.1 Beruflicher Hintergrund der Mediatorinnen und Mediatoren	25
	4.7.2 Einstellung zur angeordneten Mediation	25
	4.8 Zukünftige Entwicklungen und Wünsche bezüglich der angeordneten Mediation	26
	4.9 Zusammenfassung	28
5	Fazit	29
6	Literaturverzeichnis	30
7	Anhang	31
	7.1 Liste der Expertinnen und Experten	31
	7.2 Erhebungsinstrumente	32
	7.2.1 Interviewleitfaden für Mediatorinnen und Mediatoren	32
	7.2.2 Interviewleitfaden für KESB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter	34

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit angeordneten Mediationen im Rahmen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen gibt es zwei zentrale Ereignisse, welche diesem Thema eine gewisse Aktualität verleihen. Erstens nahmen am 1. Januar 2013 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ihren Betrieb auf, wodurch das Vormundchaftswesen professionalisiert wurde. Gefährdungsmeldungen werden also neu an eine professionelle Stelle gerichtet und von dort aus gesteuert und beaufsichtigt. Auch die Entscheide über entsprechende zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen werden dort gefällt. Das heisst, kommt es zu angeordneten Mediationen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen sind die KESB die zentrale Anlaufstelle, welche befugt ist, Massnahmen auszusprechen beziehungsweise zu verordnen. Zweitens wurde per 1. Juli 2014 die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall¹ eingeführt, wodurch ein klares Zeichen gesetzt wurde: Eltern bleiben Eltern, auch wenn sie sich auf der Beziehungsebene für getrennte Wege entschieden haben. Verschiedentlich wurde die Hypothese aufgestellt, dass sich dadurch die Konflikte zwischen den Eltern nicht reduzieren, sondern eher noch zunehmen. Es wird zwar nicht mehr um die Zuteilung der elterlichen Sorge gestritten, dafür umso mehr um die Obhut, die Betreuung, das Besuchsrecht, den Aufenthaltsort der Kinder und über andere Entscheide, die für die Kinder gemeinsam getroffen werden müssen. Das heisst, der Mediation könnte in der Konfliktklärung zwischen getrennten oder geschiedenen Eltern eine immer bedeutendere Rolle zukommen.

Seit 2013 ordnen die KESB also Mediationen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen an. Dies vor allem dann, wenn die Situation zwischen den Eltern bereits seit längerem als blockiert erscheint oder es sich um hochstrittige Elternpaare handelt. Erste Erfahrungen zeigen, dass diese Mediationen sehr unterschiedlich ablaufen und unterschiedlich ausgestaltet werden, was zu unterschiedlichen Erfolgen führt; wobei zu definieren wäre, wodurch sich Erfolg in diesen spezifischen Mediationssettings auszeichnet. Die Unterschiede zeigen sich bereits bei der Kontaktaufnahme mit den Mediatorinnen und Mediatoren, aber auch während des ganzen Mediationsprozesses.

- Sind es nun die Eltern, die direkt Kontakt mit den Mediatorinnen und Mediatoren aufnehmen oder ist es die zuständige KESB-Mitarbeiterin, der zuständige KESB-Mitarbeiter?
- Wer finanziert diese Mediationen?
- Wie wird der Verlauf der Mediation an die Behörden zurückgemeldet? In welchem Zeitraum mit wie vielen Sitzungen finden diese Mediationen statt? Welche Fachkompetenzen bringen die Mediatorinnen und Mediatoren mit?

Diese Fragen werden im Moment wahrscheinlich bei jeder neu angeordneten Mediation ganz unterschiedlich beantwortet. So ist es angezeigt, für die Zusammenarbeit zwischen den KESB mit den in diesem Bereich tätigen Mediatorinnen und Mediatoren für die Zukunft einige grundlegende Standards zu entwickeln, die diese Arbeit erleichtern und parallel dazu eine gezielte Qualitätssicherung zulassen.

In der Schweiz und insbesondere in der deutschsprachigen Schweiz fehlt ein Überblick über die aktuelle Praxis im Bereich von angeordneten Mediationen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Insofern besteht das Hauptziel des vorliegenden Forschungsprojekts darin, einen ersten systematischen Überblick zu entwickeln. Gefragt wird:

- Welche Erfahrungen werden mit angeordneten Mediationen gemacht?
- Unter welchen Rahmenbedingungen werden Mediationen angeordnet? (standardisierte vs. individuelle Vorgehensweise, Finanzierung, Zeitrahmen)
- Wie werden die betroffenen Kinder in angeordnete Mediationen einbezogen?
- Was wird in der angeordneten Mediation als Erfolg verstanden?

Ausserdem sollen unterschiedliche Perspektiven von Angehörigen der KESB sowie von Mediatorinnen

¹ Siehe dazu Empfehlungen gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) unter:
https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/RevisionelterlicheSorge/gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf

und Mediatoren aufgezeigt werden. Insbesondere wird gefragt:

- Was hat sich bei der Durchführung von angeordneten Mediationen bewährt?
- Wann ist eine angeordnete Mediation indiziert beziehungsweise wann liegt eine klare Kontraindikation vor?

Aufgrund dieser Fragestellungen soll am Ende des Projekts eine Übersicht zu verschiedenen Aspekten der angeordneten Mediation vorliegen, die zu weiterer Reflexion und zur Weiterentwicklung anregen und zur Qualitätssteigerung beitragen soll.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich aus Gründen der Machbarkeit in Bezug auf die Grösse des Projekts auf die deutschsprachige Schweiz. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre es jedoch interessant, einen Überblick über die gesamte Schweiz zu erhalten. Eine weitere Eingrenzung des Projekts findet dahingehend statt, dass für die Untersuchung in der deutschsprachigen Schweiz stellvertretend drei Kantone genauer unter die Lupe genommen werden. Dabei handelt es sich konkret um die Kantone Zürich, Aargau und Bern. Einerseits bestehen zu allen Kantonen bereits Kontakte, an die angeknüpft werden konnte. Andererseits können mit diesen drei Kantonen alle drei in der Schweiz vorhandenen Modelle für die Organisation der KESB² berücksichtigt werden. Zürich verfolgt das Modell der (inter-) kommunalen Verwaltungsbehörden, Bern das Modell der kantonalen Verwaltungsbehörden und Aargau das Modell der kantonalen Gerichtsbehörden. Für Zürich spricht zudem, dass diesem Kanton eine Art Vorreiterrolle im Bereich der angeordneten Mediation zugeschrieben wird (vgl. Binggeli, 2012). In Bern ist das Thema angeordnete Mediation insofern sehr aktuell, als seit Februar 2015 die Erarbeitung eines Leitfadens zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen KESB und Mediatorinnen und Mediatoren begonnen hat. Für den Kanton Aargau spricht, dass es hier ebenfalls mehrere Behörden (11) gibt, die in der Anzahl ungefähr derjenigen der Kantone Zürich (13) und Bern (11) entsprechen. Als Alternative wäre in der deutschsprachigen Schweiz nur noch der Kanton Schaffhausen mit dem Modell der kantonalen Gerichtsbehörden zur Verfügung gestanden. Aufgrund der Grösse des Kantons Schaffhausen verfügt dieser jedoch nur über eine kantonale Gerichtsbehörde und würde sich so entsprechend stark von den beiden anderen Kantonen unterscheiden. Indem die verschiedenen Modelle für die Organisation der KESB berücksichtigt werden, können die Fragestellungen dieser Untersuchung auch aus der Perspektive der unterschiedlichen Modelle betrachtet werden und es können allfällige Spezifitäten eines Modells herausgearbeitet werden.

² Siehe dazu Factsheet Empfehlungen Behördenorganisation der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) unter: https://www.kokes.ch/application/files/3714/6176/3096/Factsheet_Empfehlungen_Behoerdenorganisation.pdf

2 Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz: Hintergrund und Forschungsstand

2.1 Hintergrund

Bei der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz handelt es sich um einen sehr spezifischen Bereich innerhalb der Familienmediation. Der Ursprung findet sich in den Besuchsrechtsbeistandschaften, bei denen die Umsetzung einer Besuchsrechtsvereinbarung nicht funktionierte und die geschiedenen oder getrennten Eltern nicht mehr an einen Tisch gebracht werden konnten. Die Arbeit mit diesen hochstrittigen Eltern war sehr anspruchsvoll und es wurde nach neuen Wegen gesucht, wie mit dieser Hochstrittigkeit umgegangen werden kann. Die Mediation wurde dafür als mögliches Instrument in Betracht gezogen. So wurden von den früheren Vormundschaftsbehörden weit vor der Schaffung der neuen KESB bereits Mediationen angeordnet. Da in dieser Anfangsphase durchaus Erfolge erzielt werden konnten (vgl. Binggeli, 2012), ist die Massnahme der angeordneten Mediation auch heute noch ein legitimes Instrument zur Klärung elterlicher Konflikte. Was der angeordneten Mediation jedoch fehlt, sind systematische Auswertungen – nicht nur in Bezug auf die Ergebnisse und positiven Effekte, sondern durchaus auch in Bezug auf methodische Vorgehensweisen und bewährte Rahmenbedingungen.

Die Ausgangslage für eine angeordnete Mediation ist immer dieselbe: Entweder geht bei der KESB eine Gefährdungsmeldung ein oder ein Zivilgericht stellt im Rahmen eines Scheidungsverfahrens einen Antrag. Da es sich im Endeffekt bei beiden Ausgangslagen um eine Kinderschutzmassnahme im zivilrechtlichen Sinne handelt, steht dieser Mediationsbereich ganz im Zeichen des Kindeswohls. Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass sich diese Mediationen in einem Zwangskontext abspielen, da die Konfliktparteien dazu verpflichtet werden. Das heisst, die Behörden oder das Gericht haben die Möglichkeit, eine Mediation anzuordnen, wenn die Eltern auch auf Empfehlung hin nicht freiwillig dazu bereit sind. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich in Art. 307 Abs. 3 ZGB und Art. 273 Abs. 2 ZGB (materielle Kinderschutzmassnahme), Art. 314 Abs. 2 ZGB (verfahrensleitende Verfügung) sowie Art. 297 Abs. 2 ZPO (Mediationsversuch).

Gesetzliche Grundlagen

Art. 307 Abs. 3 ZGB

³ Sie [die Kinderschutzbehörde] kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 273 Abs. 2 ZGB

² Die Kinderschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

Art. 314 Abs. 2 ZGB

² Die Kinderschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Art. 297 Abs. 2 ZPO

² Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

2.2 Forschungsstand

Generell gibt es sehr wenig deutschsprachige Literatur zur angeordneten Mediation. Auch in englischer Sprache lässt sich wenig Literatur bezüglich „mandatory mediation“ finden. Die Literaturrecherche befasst sich daher zusätzlich mit den Themen hochstrittige Elternkonflikte, Trennungs- und Scheidungsmediation sowie Zwangskontext.

Im Bereich hochstrittiger Elternschaft gibt es die Studie des Deutschen Jugendinstituts (Fichtner et al. 2010), welche sich mit den Merkmalen hochstrittiger Eltern befasst und den Handlungsbedarf in diesem Bereich identifiziert, um so die Interventionen zum Schutze der betroffenen Kinder zu optimieren. Napp-Peters (2005) befasst sich in ihrem Aufsatz mit dem Thema, wie Kinder die Scheidung ihrer Eltern bewältigen. Dabei spielt es eine entscheidende Rolle, wie die Eltern ihre Elternrolle nach der Scheidung wahrnehmen. Der Aufsatz von Blesken (1998) befasst sich mit der Beziehungsdynamik von geschiedenen Eltern und ihren Kindern. Er spricht dabei von sichtbaren Ausgrenzungsprozessen und wie diesen mit spezifischen Mediations- und Beratungsangeboten begegnet werden kann.

Hahn und Kleist (2000) gehen ebenfalls nicht konkret auf die angeordnete Mediation ein, jedoch allgemein auf die Mediation im Scheidungsfall. Sie betonen, dass eine Mediation in solchen Fällen einen sehr positiven Einfluss haben kann, insbesondere auf die Kinder der sich trennenden Eltern. Auch Winkelmann (2005) betont, dass die Mediation eine gute Lösung darstellt für getrennte Paare.

Es gibt jedoch auch negativere Stimmen zur Thematik. Saposnek (2004) widerspricht den Aussagen von Hahn und Kleist (2000) und warnt grundsätzlich vor angeordneten Mediationen bei trennenden Eltern. Diese könne durchaus negative Auswirkungen haben, worunter dann vor allem die Kinder leiden würden. Winkelmann (2005) erwähnt zusätzlich, dass bei chronisch konfliktiven Trennungsparen die Mediation nicht hilfreich sei. Auch Smith (1998) hält nicht viel von angeordneten Mediationen. Klüger sei es herauszufinden, weshalb die jeweiligen Parteien nicht freiwillig die Mediation als mögliche Lösung sehen. Aufgrund dieser Informationen könnten die Parteien eventuell zur Mediation überzeugt werden, was bessere Ergebnisse bringen würde als eine aufgezwungene Mediation.

Der Text von Grossmass (2010) beschäftigt sich allgemein mit (Un)Freiwilligkeit im Beratungskontext. Sie sagt, dass jegliche Beratungen auf unterschiedlichen Graden von (Un)Freiwilligkeit beruhen. Weiter betont sie, dass solche „Arbeitsbündnisse“ zwischen beratender Person und zu beratender Person in einem Zwangskontext nur auf gemeinsamen längerfristigen Zielen beruhen können. Die Dissertation von Gegenhuber (2008) befasst sich mit der Veränderungsmotivation in Zwangskontexten. Sie beschreibt, wie sich eine anfängliche Zwangsmassnahme hin zu einer freiwillig wahrgenommenen Massnahme entwickeln kann. Sie konnte aufzeigen, dass externer Zwang unter bestimmten Umständen, nämlich wenn die betroffenen Personen Zwangsmassnahmen gegenüber ambivalent sind, dazu führen kann, dass sich eine „Behandlungsmotivation“ einstellt.

Wissler (1997) hält fest, dass die Mediation die beteiligten Personen zufriedener macht als aufgezwungene Entscheide. Weiter erwähnt sie, dass die Parteien einer angeordneten Mediation diese nicht anders beschreiben als Teilnehmende einer freiwilligen Mediation. Die angeordneten Mediationen hätten nur eine marginal tiefere „Settlement“-Quote als freiwillige Mediationen, jedoch sei der Unterschied zwischen den einzelnen Mediationen statistisch signifikant.

Quek (2009) geht in seinem Artikel schliesslich der Frage nach, ob die angeordnete Mediation ein Oxymoron sei. Diese beantwortet er nicht eindeutig. Jedoch sagt er, dass die angeordnete Mediation nicht zwingend ein Widerspruch in sich sei, solange sie mit Vorsicht eingesetzt werde. Weiter empfiehlt er, das Bewusstsein für Mediation im Allgemeinen in der Gesellschaft zu stärken.

3 Methodisches Vorgehen

Da es sich bei der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz um ein unerforschtes Feld handelt und die Fallzahlen³ klein sind, wurde in der vorliegenden Untersuchung ein qualitatives Vorgehen gewählt. Dies lässt zwar keine standardisierte Erhebung des aktuellen Standes zu, führt aber dazu, dass auch Aspekte erhoben werden können, die im Zusammenhang mit der untersuchten Thematik nicht direkt im Fokus liegen oder noch unbekannt waren. Konkret wurde als Erhebungsinstrument ein leitfadengestütztes Experteninterview gewählt, da es keinen rein explorativen Charakter aufweist, sich für spezifische Fragestellungen eignet und dennoch genügend Freiraum für zusätzliche Beiträge der befragten Personen lässt. Die Auswertung fand mittels qualitativer Inhaltsanalyse statt.

3.1 Auswahl der Expertinnen und Experten

Die insgesamt zwölf Experteninterviews (davon ein Doppelinterview mit zwei Behördenmitgliedern) wurden mit Mediatorinnen und Mediatoren (Auftragnehmer) sowie mit KESB-Mitarbeitenden (Auftraggeber) durchgeführt, die Erfahrung im Bereich der angeordneten Mediationen ausweisen. Für die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- a) direkter Zugang zur angeordneten Mediation im Sinne von Auftrag gebender Behörde oder Auftrag nehmender Mediatorin beziehungsweise Mediator,
- b) Tätigkeit im Kanton Zürich, Bern oder Aargau sowie
- c) Erfahrung mit angeordneten Mediationen. Mit Erfahrung ist gemeint, dass diese Personen bereits seit der Arbeitsaufnahme der KESB Fälle angeordneter Mediationen begleitet und durchgeführt haben.

Die Auswahl der konkreten Interviewpartnerinnen und -partner (Liste der Expertinnen und Experten siehe Anhang 7.1) wurde mittels Schneeballprinzip durchgeführt. Dabei wurde darauf geachtet, dass sich die Interviews gleichmässig auf die Kantone sowie Auftraggeber und Auftragnehmer verteilen. Pro Kanton wurden folglich vier Interviews mit jeweils zwei Mediatorinnen beziehungsweise Mediatoren und zwei KESB-Mitarbeitenden durchgeführt.

3.2 Datenerhebung und -auswertung

Auf der Grundlage der im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten durchgeführten Literaturanalyse und Gesprächen mit verschiedenen Fachpersonen aus dem Bereich der Mediation und dem Kinderschutz wurden zwei Interviewleitfäden (siehe Anhang 7.2) je für die Auftraggeber und die Auftragnehmer konzipiert. Diese dienen der Strukturierung und teilweisen Standardisierung der Leitfadeninterviews. So konnte gewährleistet werden, dass bestimmte Themen in allen Interviews zur Sprache kamen.

Die Experteninterviews wurden für die spätere Auswertung mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2002) aufgezeichnet und vollständig transkribiert.

Für die Codierung des angefallenen Textmaterials wurden in einem ersten Schritt die Themen aus den Interviewleitfäden als Kategorien herangezogen. Diese wurden aufgrund des Textmaterials während der Codierung mit weiteren Kategorien und Sub-Kategorien ergänzt (vgl. Kuckartz et al. 2008, S. 36ff).

³ Es gibt keine schweizweite Statistik, welche die Anzahl Fälle angeordneter Mediationen erhoben hat. In der Statistik der Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES) (siehe https://www.kokes.ch/application/files/9614/8534/6867/KOKES-Statistik_2015_Kinder_A3.pdf) fällt die angeordnete Mediation unter den Punkt „Massnahmen nach Art. 307 ZGB“ (Art. 307.3 Weisung/Ermahnung). Die Annahme einer eher geringen Anzahl Fälle beruht daher auf Rückmeldungen aus der Praxis.

4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die aus dem erhobenen Datenmaterial erhaltenen Ergebnisse dargestellt. Zunächst werden die allgemeinen Erfahrungen mit der angeordneten Mediation zusammengefasst. Das nächste Unterkapitel befasst sich mit dem Thema der Standardisierungen im Prozess der angeordneten Mediation. Danach folgt ein Kapitel über die methodischen Merkmale in der angeordneten Mediation. Weiter wird der Einbezug der Kinder thematisiert. Wann eine angeordnete Mediation als erfolgreich gilt wird anschliessend behandelt. Die Ergebnisse bezüglich den verschiedenen KESB-Modellen werden ebenfalls dargelegt. Auch die Fachperson der Mediatorin, des Mediators wird besprochen. Schliesslich werden die Entwicklung der angeordneten Mediation sowie Wünsche für die Zukunft dargelegt. Am Schluss rundet eine Zusammenfassung den Ergebnisteil ab.

4.1 Allgemeine Erfahrungen mit angeordneten Mediationen

Die Erfahrungen der befragten Personen mit angeordneten Mediationen im Kinderschutz sind äusserst unterschiedlich. Nachfolgend sollen die wichtigsten genannten Punkte aufgelistet werden.

4.1.1 Mediatorinnen und Mediatoren

Einzelne Mediatorinnen und Mediatoren berichten von fast ausschliesslich positiven Erfahrungen, die mit dem Instrument der angeordneten Mediation gemacht wurden. Die Eltern seien grundsätzlich gewillt, an der aufgrund der Trennung oder Scheidung für das Kind suboptimalen Situation zu arbeiten. Das gemeinsame Interesse – das Kind – ist dabei die Motivation. Durch die Mediation erhalten die Eltern zusätzlichen Raum, den sie bei der KESB nicht haben. Das Instrument der angeordneten Mediation eigne sich, da so gemeinsam beispielsweise eine Besuchsrechtregelung gefunden werden könne. So muss den Eltern von der KESB keine Regelung aufgedrückt werden.

Obwohl die Erwartungen der Eltern an die Mediation manchmal etwas zu hoch seien, könne es durchaus Verbesserungen der Situation geben. Wenn Eltern gute Erfahrungen gemacht haben mit diesem Instrument, bedeutet das nicht, dass sämtliche Probleme erfolgreich gelöst wurden. Dennoch helfe es bereits, wenn sich die Eltern ein paar neue Gedanken zur Situation machen konnten. Eine Fachperson äusserte ausserdem, dass es immer wieder erstaunlich sei, was mit dieser Methode und all den Einschränkungen möglich sei:

„Für uns ist es auch ein Rätsel, wie man mit einem so engen Korsett chronisch kriegerische Zustände in eine konstruktive Elternschaft umwandeln kann.“ (M3)

4.1.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Es gibt jedoch auch andere Stimmen, vor allem von den KESB-Mitarbeitenden. Nicht alle Befragten haben positive Erfahrungen mit der angeordneten Mediation gemacht. Vieles hänge von den Eltern ab. Eine minimale Bereitschaft der Eltern müsse da sein – auch wenn eine Mediation angeordnet werde. Es sei auch möglich, dass ein Elternteil die ganze Mediation blockiere. Ausserdem birgt dieses Instrument ein gewisses Risiko für die KESB, da sie die Kontrolle über den Fall quasi abgibt. Dies ist ein möglicher Grund, weshalb eine KESB eine Mediation nicht anordnet.

Allgemein ist es von KESB zu KESB sehr unterschiedlich, ob und wie oft Mediationen angeordnet werden.

„Es gibt mehrere KESB im Kanton Zürich, bei denen das grundsätzlich kein Thema ist.“ (B4)

Ein weiterer Grund ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mediatorinnen und Mediatoren. Je nach Region seien es sehr wenige Fachpersonen, welche für eine entsprechende Mediation in Frage kommen. Dies kann eine mögliche Anordnung durchaus verhindern.

Ausserdem wurden jeweils schlechte Erfahrungen gemacht, wenn sich Drittpersonen – beispielsweise Anwälte oder Beiständinnen – in die Mediation miteinmischten. Diese sollten sich zurückhalten, bis die Mediation vorbei ist.

„Dann haben die Anwälte einfach mitbestätigt, was der Elternteil unbedingt will oder nicht will.“ (B4)

Schliesslich wüssten die Eltern oftmals selber nicht, was sie wollten.

„Teilweise ist eine Eskalationsstufe erreicht, da muss man gar nicht mehr mediieren. Die Eltern wollen unbedingt, dass jemand entscheidet.“ (B2)

Abschliessend muss festgehalten werden, dass das Instrument der angeordneten Mediationen immer noch eine relativ neue Methode ist im Kinderschutz. Die Erfahrungen beruhen demzufolge teilweise auf einigen wenigen Mediationen. Dabei gibt es KESB-Mitarbeitende, die noch gar keine Mediation angeordnet haben. Andere berichten von drei bis vier Mediationen.

„Wir sind nach diesen 4 Jahren immer noch in diesem Experiment drin, was die angeordnete Mediation betrifft.“ (B4)

4.2 Standardisierungen im Prozess der angeordneten Mediation

4.2.1 Indikation und Kontraindikation

Damit Mediationen angeordnet werden, braucht es eine entsprechende Indikation. Am einfachsten ist eine Anordnung dann, wenn einige Punkte bereits bestimmt wurden, welche es zu behandeln gilt. So können die Eltern mit dem klaren Ziel der Klärung eben dieser Themen in die Mediation geschickt werden.

Insbesondere bietet sich eine angeordnete Mediation an, wenn sich die Eltern – trotz der aktuellen Konflikte – bewusst sind, dass die Situation für ihr Kind schlecht ist. Sie sind sich zwar uneinig über viele Themen, verstehen jedoch, dass ihr Kind darunter leidet. Eine positive Ausgangslage zeigt sich auch dadurch, dass die Eltern der Meinung sind, dass ihr Kind Zugang zu beiden Eltern haben sollte. Dennoch wird auch die Hochstrittigkeit als Indikation betont:

„Hochstrittigkeit ist ja das Merkmal, dann ist die angeordnete Mediation eigentlich indiziert.“ (M4)

Allerdings wird von einer Mediatorin oder einem Mediator ebenfalls gesagt, dass die angeordnete Mediation auch bei Konflikten, die noch nicht hochstrittig oder hocheskaliert sind, als Instrument tauglich sei. Als Voraussetzung wird ausserdem genannt, dass die Eltern betreuungsfähig sein müssen. Eine andere Mediatorin oder ein anderer Mediator betont zudem, dass es wenige Kontraindikationen gibt und Mediationen bei sehr vielen Fällen angewendet werden können.

Als Kontraindikation werden psychische Probleme genannt. Wenn mindestens ein Elternteil psychiatrische Auffälligkeiten aufweist, wird es schwierig, mediativ erfolgreich zu arbeiten. Auch häusliche Gewalt oder Sucht sind mögliche Kontraindikationen. Hierbei relativiert eine Mediatorin oder ein Mediator jedoch folgendermassen:

„Dann hätten wir wahrscheinlich fast keine Mediationen mehr. [...] Das ist ja nicht unmöglich Kinder zu betreuen, wenn man eine leichte Schizophrenie oder eine Sucht hat. Alkoholiker zum Beispiel. Dann kann man ja trotzdem einen Modus finden. Zum Beispiel ein Vater, der Alkoholiker ist, sieht seine Kinder zwischen 9 und 4 oder 11 und 4. In einer Zeit, wo er zum Beispiel keinen Alkohol trinkt. Es ist ja nicht einfach eine Kontraindikation.“ (M5)

Als weitere Kontraindikation gilt eine akute Kindsgefährdung. Auch müssen die Eltern mindestens bereit sein, sich im gleichen Raum aufzuhalten, sonst kann keine Mediation angeordnet werden.

4.2.2 Zeitpunkt der Anordnung einer angeordneten Mediation

Die Mediationen können einerseits während des Abklärungsverfahrens angeordnet werden. Andererseits kann die KESB auch als Endentscheid eine angeordnete Mediation als Massnahme wählen.

In der Praxis wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt. Die KESB-Mitarbeitenden tendieren dazu, die Mediationen eher als Endentscheid anzuordnen. Oftmals komme die Idee erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass es nicht bereits während dem Abklärungsverfahren zu einer Anordnung kommt. Vielfach fehle zudem die Erfahrung, um genau beurteilen zu können, zu welchem Zeitpunkt eine Anordnung sinnvoll sei.

Die Mediatorinnen und Mediatoren befürworten jedoch grundsätzlich eine frühere Anordnung der Mediation (siehe auch Kapitel 4.8).

„Ich entwerfe das nicht, was wir am Endpunkt machen, aber ich sehe unendliche Ressourcen indem, dass man es früher macht.“ (M3)

„Wir sagen immer, frühzeitig wäre gut.“ (M5)

Wenn die Eltern – nachdem alles schon versucht wurde – noch in die Mediation geschickt werden, dann scheint es sehr schwierig zu sein, grosse Erfolge zu erzielen. Dennoch wird oft auch betont, dass eine Mediation während des Abklärungsverfahrens oder auch als Endentscheid, je nach Fall, sinnvoll sein könne.

„Ich bin überzeugt, es gibt beides, es macht auch beides Sinn und hat auch beides Berechtigung.“ (M6)

Der Vorteil einer früheren Anordnung zeigt sich dadurch, dass bei einem allfälligen Erfolg beispielsweise weitere Kindesschutzmassnahmen wie eine Beistandschaft erspart bleiben würden.

4.2.3 Auftragsklärung zwischen der KESB und der Mediatorin, dem Mediator

Für die Abklärung, ob eine angeordnete Mediation sinnvoll ist, gibt es keine Standards, denn diese Abklärungen und entsprechenden Entscheide fänden einzelfallbezogen statt, wie oft von den KESB-Mitarbeitenden gesagt wurde.

„Wir müssen stark einzelfallbezogen schauen, was macht in welchem Moment Sinn. Das läuft dann der Standardisierung zu wider. Ich glaube, Standards sind vor allem dort sinnvoll, wenn wir am Punkt sind, dass wir sagen, das ist der Weg, den wir gehen wollen. Dann die einzelnen Schritte, dass man nichts Wichtiges vergisst. Dafür ist es hilfreich. Aber bis wir an diesen Punkt kommen, ist die Vielfalt wahrscheinlich zu gross.“ (B5)

Dennoch ist es in einzelnen KESB üblich, dass sich bereits in der Phase der Abklärung Behördenmitarbeitende und Mediatorinnen beziehungsweise Mediatoren austauschen, um zu klären, ob eine angeordnete Mediation sinnvoll ist oder nicht.

„Bei uns ist es so, wenn die KESB uns einen Auftrag geben will, dann gibt es ein Vortelefon. Dann schildern sie am Telefon die Situation, was meinen Sie, wäre das etwas? Dann denkt man am Telefon schon laut miteinander nach. Dann sagt man, was spricht denn gegen eine Begutachtung oder was spricht für eine Mediation, eine angeordnete? Dann macht man eine Abwägung. Und das führt dazu, dass die Fälle, bei denen dann eine Weisung erteilt wird für eine angeordnete Mediation, eher erfolgreich sind.“ (M4)

Eine Mediatorin oder ein Mediator erwähnte, dass es in ihrem oder in seinem Fall üblich sei, die Aufträge vorerst nur mit Vorbehalt entgegen zu nehmen und erst nach den ersten Vorgesprächen mit den Medianden definitiv zu bestätigen.

„Wir haben jetzt immer so eine Regel, wenn die Behörde uns einen Auftrag geben will für angeordnete Mediationen. Wir sagen, wir nehmen den Auftrag entgegen unter Vorbehalt, je nach Ergebnis aus den Vorgesprächen, die stattfinden. Wir machen immer zuerst individuelle Vorgespräche mit je einem Elternteil. Und dann aufgrund von diesen Vorgesprächen können wir sagen, wir versuchen es, wir steigen ein. Oder wir sagen, wir machen es nicht.“ (M4)

Obwohl sich die anschliessende Auftragsklärung mit den Mediatorinnen und Mediatoren sowohl von Behörde zu Behörde als auch von Mediatorin zu Mediator und teilweise sogar von Fall zu Fall derselben Behörde mit denselben Mediatorinnen und Mediatoren unterscheidet, wird die Auftragsklärung von mehreren Expertinnen und Experten als zentral erachtet.

Als fixe Bestandteile der Auftragsklärung nennen praktisch alle Expertinnen und Experten die Klärung der Kosten und des Umfangs beziehungsweise der Dauer der Mediation. Zusätzlich wurde mehrmals genannt, dass geklärt werden muss, wie und wann die Berichterstattung geschehen soll. Die Themen, welche in der Mediation bearbeitet werden sollen, können ebenfalls Bestandteil der Auftragsklärung sein. Dabei gibt es unterschiedliche Haltungen, wie eng oder offen diese Themen formuliert werden sollen. Von Seiten der KESB nannte eine Person, dass es wichtig sei, die Themen klar vorzugeben.

„Für mich ist ganz klar, eine Mediation kann nur Erfolg haben, wenn man sie anordnet und den Eltern sagt, wohin sie müssen und ihnen Themen vorgibt.“ (B1)

Eine andere Person von Seiten der KESB erwähnte, dass zwar Themenblöcke wie elterliche Sorge, Erziehungsfragen oder Besuche vorgegeben würden, was in den Themenblöcken jedoch konkret bearbeitet werde, sei offen. Es müsse aber stets um das Kindeswohl und um Kinderthemen gehen.

Schliesslich gab es vereinzelte Voten für einen offenen Auftrag ohne genaue Themenvorgabe.

„Unterdessen arbeiten wir auch gerne mit diesen offenen Aufträgen. Manchmal ist es gut, wenn man zum Beispiel eine neue Besuchsrechtsregelung erarbeitet. Das gibt es ja häufig bei gemeinsamer Sorge, dass es nicht mehr geklappt hat mit der alten Regelung und sie dann in die Mediation geschickt werden. Das ist ein super Auftrag, dann kann man an dem arbeiten. Aber eben, die offenen Aufträge sind gar nicht so schlecht. ‚Den Kontakt wiederherstellen‘ steht manchmal. Das ist auch ein guter Auftrag. Es muss gar nicht ins Detail vorgeschrieben sein, sonst wird ja bereits auch das Ziel vorgegeben, welches eventuell gar nicht dem entspricht, was die Eltern brauchen.“ (M5)

4.2.4 Zeitlicher Rahmen und Umfang der angeordneten Mediation

Bezüglich der Vorgaben betreffend Umfang und Zeithorizont waren die Angaben sowohl von Seiten der Behörden als auch von Seiten der Mediatorinnen und Mediatoren sehr unterschiedlich. Die einen bewegen sich in einem sehr engen Rahmen, in welchem sowohl die Anzahl Sitzungen oder Stunden vorgegeben werden als auch die Dauer der Mediation im Sinne einer Vorgabe, bis wann die Mediation beendet sein muss.

„Und wir machen den Grossteil im Rahmen dieses Korsetts. Wir verlangen punktuell noch 2 Sitzungen für die Nachsorge oder ein Elterncoaching zusätzlich. Ich habe das gerade aktuell zwei, dreimal gemacht. Eine Verdoppelung ist auch möglich, wenn man eine weitere Staffel als lohnenswert erachtet. Man ist auf einem guten Weg, es ist absehbar, dass das gut herauskommt, aber wir brauchen einfach noch ein wenig mehr Kapazitäten.“ (M3)

Andere Mediatorinnen und Mediatoren erhalten nur die Vorgabe, in welchem Zeitraum die Mediation stattfinden soll ohne Vorgabe des konkreten zeitlichen Umfangs.

„Die Dauer der Mediation hängt auch vom Mediator ab. Das wird im Vorfeld mit dem Mediator abgesprochen. Klar hat man gewisse Vorstellungen, in welcher Dauer man das Verfahren gerne weiterführen würde oder eine Antwort haben will. Ich würde sagen, das ist meistens innerhalb von drei, vier Monaten. Aber das ist vom Einzelfall und vom Mediator abhängig.“ (B2)

Oder genau umgekehrt – was häufiger genannt wurde – der zeitliche Umfang wird vorgegeben, jedoch nicht der Zeithorizont. Vereinzelt wurde erwähnt, dass nebst dem Umfang quasi als Zeithorizont vorgegeben wird, bis wann die Mediation spätestens begonnen haben muss.

„Was wir häufig noch vorgeben, ist der Punkt, wann sie spätestens angefangen haben müssen. Sonst kann man es ewig hinauszögern.“ (B4)

Aus den Aussagen zu zeitlichem Rahmen und Umfang lässt sich zusammenfassend sagen, dass sich der Umfang der angeordneten Mediationen mehrheitlich in einem Spektrum von drei bis sieben Gesprächen (inklusive allfälligen Vorgesprächen) bewegt, wobei ein Gespräch zwischen einer Stunde und zwei Stunden dauert. Grundsätzlich einen Rahmen vorzugeben scheint sehr wichtig zu sein. So kann die KESB sicher sein, dass die Mediation wirklich zustande kommt.

4.2.5 Finanzierung der angeordneten Mediation

Die einen Expertinnen und Experten arbeiten mit Kostendächern für spezifische Pakete, die eine bestimmte Anzahl Stunden für Mediationsgespräche beinhalten. Andere arbeiten mit Kostengutsprachen für eine bestimmte Anzahl Mediationsgespräche. Oft wird die Höhe des Kostendachs beziehungsweise die Anzahl Sitzungen im Gespräch zwischen den KESB-Mitarbeitenden und den Mediatorinnen beziehungsweise Mediatoren ausgehandelt.

„Machen Sie ein Kostendach. Und dann redet man eben. Die KESB fragt: Wie viel brauchen Sie in etwa? Das ist ja schwierig abzuschätzen. Aber es ist wichtig, dass ich sage, das ist das Kostendach. Das gibt eine Sicherheit für die KESB, dass hier nicht ewig mediiert wird. Es gibt auch einen Verantwortungsdruck für die Eltern.“ (M6)

Sobald das Kostendach ausgeschöpft ist, braucht es einen Antrag für ein zusätzliches Kostendach oder wenn die vorgesehene Anzahl Mediationssitzungen ausgeschöpft ist, braucht es einen Antrag für zusätzliche Sitzungen. Eine gewisse Offenheit ist hier von Seiten der Mediatorinnen und Mediatoren sehr gewünscht. Von Seiten der KESB besteht durchaus die Bereitschaft, einem Antrag für zusätzliche Sitzungen nachzukommen.

„Wenn man merkt, man ist dran, es funktioniert und es braucht noch etwas mehr, dann ist man selbstverständlich offen. Wenn man merkt, es läuft nicht so gut, dann eher weniger.“ (B2)

Zu definieren ist stets auch, was die gesprochenen Kostengutsprachen beinhalten – die Mediationssitzungen oder auch Koordinationsarbeiten und allfällige Zwischen- und Schlussberichte.

Zudem wurde von einigen Mediatorinnen und Mediatoren genannt, dass es im Zusammenhang mit der Finanzierung der Mediation wichtig ist, dass diese bereits vor Beginn der Mediation geklärt ist, damit die Finanzierung nicht in der Mediation zum Thema wird und deren Klärung kostbare Zeit in Anspruch nimmt. Dies ist soweit möglich, als dass die KESB eine Kostengutsprache machen. Die Abklärung der Elternbeiträge findet aber meist erst während oder nach der Mediation statt. Das heisst, die Eltern wissen zu Beginn der Mediation, dass die Kosten vorerst von der KESB übernommen werden. Welche Kosten am Ende jedoch auf sie zurückfallen, wissen sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Interessant ist auch, dass der Zeitpunkt der Anordnung die Finanzierung beeinflusst. Im Kanton Zürich beispielsweise müssen die Gemeinden die Finanzierung übernehmen, wenn die Mediation als Kinderschutzmassnahme angeordnet wird. Wenn jedoch während dem Abklärungsverfahren eine Mediation angeordnet wird, dann ist dies bereits im Budget der KESB enthalten.

„Wenn wir es als Teil der Abklärung machen, dann ist das bei uns im Kanton Zürich so, dass wir es finanzieren können. Sonst haben wir die Schwierigkeit, dass wir es weitergeben müssen und dann sind die Gemeinden mit im Spiel.“ (B4)

4.2.6 Einstieg in die Mediation und weiterer Verlauf

Für den Einstieg in die Mediation scheint es keine Standards zu geben. Eine Mediatorin oder ein Mediator hat erwähnt, dass es hilfreich ist, wenn der erste Termin durch die KESB vorgespurt wird. Von einer anderen Mediatorin oder einem anderen Mediator wurde genannt, dass es sich etabliert habe, dass der erste Termin von den Mediatorinnen und Mediatoren vorgegeben wird und erst die weiteren Termine gemeinsam in der Mediation vereinbart werden.

„Ein kleines Detail: Wir vereinbaren den ersten Termin nicht. Den bekommen die Eltern und dann müssen sie kommen. Ich habe schon so viele Streitereien bereits zu Beginn erlebt und habe mich so genervt, weil sich die Eltern gegenseitig ausspielen. Dann geht es ihr terminlich genau nicht, wenn es ihm geht oder umgekehrt. So geben wir den ersten Termin vor und schreiben ein sehr freundliches Begrüssungsschreiben: Schauen Sie, wir geben den ersten Termin vor und alle anderen versuchen wir mit Ihnen situativ optimal zu gestalten.“ (M3)

Mehrmals wurden auch Einzelvorgespräche als üblich erwähnt. Vor allem bei sehr zerstrittenen Eltern bieten sich Einzelgespräche an. Sogar mehrere Vorgespräche können sinnvoll sein. Es gibt aber auch Mediatorinnen und Mediatoren, die direkt mit gemeinsamen Gesprächen in die Mediation einsteigen.

Vereinzelt wurde von Seiten der Mediatorinnen und Mediatoren genannt, dass es eine Art Standard sei, die Akten nicht vor dem ersten Mediationsgespräch zu sichten, sondern erst danach, um möglichst unvoreingenommen in die Mediation einsteigen zu können. Von einer Mediatorin wurde diesbezüglich genannt, dass es üblich sei, dass zur Gewährleistung der Transparenz die Mediatorinnen und Mediatoren nicht mehr Unterlagen erhalten als die Medianden selbst.

„Transparenz ist etwas ganz, ganz Wichtiges. Wir bekommen nur den Entscheid, den die Eltern auch bekommen haben. Keine Akten sonst.“ (M5)

Oft arbeiten die Mediatorinnen und Mediatoren in Teams. Beispielsweise scheint im Kanton Zürich die Co-Mediation mit gemischtgeschlechtlichen Teams mit unterschiedlichen Herkunftsberufen sehr verbreitet zu sein. Im Kanton Bern gibt es Co-Mediationen, aber auch Mediationen mit nur einer Mediatorin oder einem Mediator, so dass anhand der erhobenen Daten kein klarer Trend ausgemacht werden kann. Im Kanton Aargau scheint die Co-Mediation wiederum eher wenig verbreitet.

4.2.7 Abschluss der Mediation

Zum Abschluss der angeordneten Mediation – da waren sich sowohl Mediatorinnen und Mediatoren als auch die KESB-Mitarbeitenden einig – gehört eine schriftliche Rückmeldung (zumeist in Form eines Schlussberichts) an die Behörden. Meistens werden diese Schlussberichte durch die Mediatorinnen und Mediatoren verfasst. Eine Mediatorin räumte jedoch ein, dass es auch denkbar wäre, dass die Eltern selbst die Rückmeldung an die Behörde machen.

„Es gibt ja verschiedene Varianten. Dass die Eltern oder dass der Mediator, die Mediatorin zurückmelden sollen. Ich finde es auch hier gut, wenn man den Eltern diese Verantwortung gibt.“ (M6)

Bezüglich des Inhalts der Schlussberichte haben sich mehrere Expertinnen und Experten sehr ähnlich geäußert: Der Bericht sollte eher kurz gehalten werden; es handle sich eher um ein Ergebnisprotokoll als um einen inhaltlichen Bericht.

„Zwischenberichte, Endberichte. Es ist so, wir wollen gerne wissen, kommen die Leute? Wenn der Mediator uns nach 4 Monaten sagt, sie kamen noch nie, dann haben wir nicht so Freude. Wir wissen gerne, ob sie kommen und ob sie auf dem Weg sind. Wenn sie nicht kommen, wollen wir es sofort wissen. Wenn sie kommen und sie auf dem Weg sind, dann wissen wir gerne vielleicht nach der Hälfte der Dauer, sie sind auf dem Weg. Aber wir müssen nicht inhaltlich wissen, was läuft und wie. Und am Schluss haben wir sicher gerne einen Bericht, welche Vereinbarungen getroffen wurden.“ (B2)

Es wurde zudem betont, dass die Medianden stets Kenntnis des Schlussberichts haben sollten. Ob die Medianden jedoch etwas zum Inhalt sagen können oder den Bericht lediglich zur Kenntnis nehmen können, wird unterschiedlich gehandhabt. Eine Mediatorin oder ein Mediator erwähnte, dass er den Schlussbericht verfasst, den Medianden zur Kenntnisnahme vorlegt und strittige Inhalte aus dem Schlussbericht herausnimmt, bevor der Bericht an die Behörden weitergeleitet wird.

Eine Mediatorin oder ein Mediator erwähnte, es sei üblich, dass die Eltern nach Abschluss der angeordneten Mediation nochmals bei der KESB vorbei gehen, um das Verfahren auch dort noch abzuschliessen – um den Kreis zu schliessen.

„Dann machen wir den Schlussbericht. Dann geht der an die KESB. Die KESB, und das ist ganz wichtig, rufen die Eltern meistens an, wegen den Ergebnissen. Auch wenn sowas schon geschickt wurde, scheint es mir wichtig, dass die auf der KESB dann die Eltern nochmals anhören, dass der Kreis geschlossen ist.“ (M5)

Beispiel 1 zum Thema „zeitlicher Rahmen“

„Bei diesem einen Paar, bei dem ich wegen der Kommunikation schauen musste, dass sich das wieder einspielt, da war es am Anfang relativ schwierig. Der Mann wollte zweimal nach fünf Minuten wieder gehen. Und plötzlich hat die Eltern eine Art Dynamik ergriffen, so dass sie feststellten: Wir können das ja. Sie haben selber die Erfolgserlebnisse erlebt. Das gab wie so einen Schub. Drei oder vier Sitzungen à zwei Stunden haben wir gemacht. Danach hatten sie das Gefühl: Wow, cool, wir können miteinander gehen, wir können wieder miteinander reden. Sie haben Spielregeln erarbeitet. Da haben sie noch lustige, spielerische Dinge mitreingenommen. Dann haben sie gesagt, wenn wir wieder

einmal Schwierigkeiten haben, dann wissen wir ja jetzt wo wir hinkommen können. Die waren befähigt nach diesen acht, neun Stunden dies zu machen. Je nachdem, wenn es eben hochstrittig ist und es nicht so einen Schub gibt, dann braucht es mehr Zeit, weil es eben eingeschleifte Muster sind. Wir können auch nicht einfach ‚so‘ machen und verändern uns. Und das ist dasselbe bei diesen hochstrittigen Eltern, die vielleicht seit Jahren einen Umgang miteinander gepflegt haben, bei dem sie sehr gut eingespielt und eingeübt waren. Und jetzt sollen sie plötzlich anders. Da brauchen sie einfach Zeit für das, wie wenn man etwas Neues lernen will.“ (M6)

4.3 Methodische Merkmale der angeordneten Mediation

Verschiedene Mediatorinnen und Mediatoren, vereinzelt auch KESB-Mitarbeitende, berichteten von unterschiedlichen methodischen Aspekten, die für die Arbeit in der angeordneten Mediation von zentraler Bedeutung sind. Zur Strukturierung wurden diese Aspekte in verschiedene Gruppen eingeteilt: Haltung von Mediatorinnen und Mediatoren, Co-Mediation, Setting, Rahmenbedingungen, Techniken, Nachhaltigkeit und Kombinationen.

4.3.1 Haltung der Mediatorinnen und Mediatoren

Die Mediatorinnen und Mediatoren beschrieben, dass sie in der angeordneten Mediation klar direkter vorgehen als in anderen Mediationen. Sie unterbrechen die Medianden häufiger und weisen auf die Einhaltung vereinbarter Regeln hin.

„Das widerspricht vermeintlich vielleicht dem Grundgedanken der Mediation, ich empfinde es aber nicht so. Die Anordnung ist ja ein Zwang, sie müssen kommen und sie müssen etwas lernen. Und weil so fest gestritten wird und auch hier drin die Fetzen fliegen, bin ich zum Beispiel viel direkter mit Unterbrechen, mit Stopp und Spielregeln einhalten.“ (M6)

Ebenso wird besonders darauf geachtet, dass keine Ratschläge gemacht werden, um die Eltern als Expertinnen und Experten für die Situation zu stärken. Die Mediatorin oder der Mediator hat nicht die Funktion eines Problemlösers, sondern einer Begleiterin oder eines Begleiters der Eltern.

„Ich sage den Leuten auch: Ich mache nichts für euch, ihr müsst.“ (M3)

Die Akten der Behörden werden oft erst nach dem ersten Mediationsgespräch gelesen, um nicht bereits mit einer bestimmten Sicht der Dinge in die Mediation einzusteigen. Das Vorgehen ist oft sehr flexibel, so dass die Regeln der Mediation⁴ zugunsten einer guten Entwicklung durchaus gebrochen werden.

„Methodisch steigen wir immer gleich ein. Danach, vergessen Sie es. Ich verlasse jede Regel der Mediation, die ich je gelernt habe, zugunsten einer guten Entwicklung.“ (M3)

4.3.2 Co-Mediation

Für einige Mediatorinnen und Mediatoren ist die Arbeit in einem Zweierteam im Kontext der angeordneten Mediation ein Muss. Andere wiederum erachten die Co-Arbeit als mögliche Unterstützung bei sehr anspruchsvollen Fällen – beispielsweise wenn ein Gewaltpotential im Raum steht.

„Und ich meine, bei ganz schwierigen Situationen, wenn man Gewaltpotential drin hat – mit Gewaltpotential meine ich immer auch die Wortgewaltigkeit – wäre es manchmal besser, man macht es zu zweit. Weil wenn zwei hier sind, dann ist es schwieriger Macht auszuüben, als wenn eine Person hier ist. Es geht mir nicht um den Schutz von mir als Mediator, sondern um den Schutz des Kunden.“ (M1)

Einig waren sich die Expertinnen und Experten hingegen, dass bei Co-Mediationen die Teams jeweils geschlechtergemischt zusammengesetzt sein sollten, vor allem wenn es sich bei den Medianden ebenfalls um eine Frau und einen Mann handelt. Die interdisziplinäre Zusammensetzung mit je einer Person aus dem psychosozialen und dem juristischen Bereich war ebenfalls unbestritten. Eingeräumt wurde, dass je nach Thema auch eine Konstellation mit zwei Personen aus dem psychosozialen Bereich denkbar wäre. Die KESB sind Co-Mediationen nicht abgeneigt, sie gaben jedoch die finanzielle Komponente zu bedenken.

⁴ Siehe dazu die Berufsregeln des Dachverbandes für Mediation (SDM) unter <http://www.swiss-mediators.org/cms2/was-ist-mediation/regeln/>

„Eine Sache ist eben noch die Frage der Co-Mediation. Diese wäre gerade bei Besuchsrechtskonstellationen sicher vom fachlichen her sinnvoll, aber trotzdem auch eine finanzielle Frage. Wie wird das finanziert? Das ist vielleicht ein Bereich, bei dem man noch weiter darüber nachdenken muss. Wie weit ist man bereit, da mehr Ressourcen zu sprechen? Oder eben auch wenn es am Schluss auf die Parteien zurückfällt, mehr zu investieren. Und dafür die Chance trotzdem auch zu erhöhen auf eine erfolgreiche Mediation durch diese Co-Durchführung.“ (B5)

4.3.3 Setting der angeordneten Mediation

Unter dem Aspekt des Settings ist zu klären, wie in die Mediation eingestiegen wird – mit beiden Konfliktparteien gemeinsam oder in Einzelgesprächen. Diesbezüglich gab es sowohl Voten für das eine als auch für das andere Setting. Wichtig erscheint, dass das Setting bewusst gewählt wird.

„Einzelgespräche bewähren sich sehr, wenn Leute schon chronisch strittig sind, sich lange nicht mehr gesehen haben oder das Kind schon lange keinen Kontakt mehr gehabt hat. Es ist auch eine Überforderung, wenn man in einer hochstrittigen Situation mit dem anderen Elternteil in einer Mediation sein muss – mit einem neuen Mediatorenteam. Man muss aufpassen, was man sagt, weil man schon tausendfach falsch angekommen ist. Gleichzeitig muss man sich in einer neuen Situation orientieren. In einem Einzelgespräch kann man wirklich einfach von sich reden. Auch was einen selbst umgetrieben hat, was einen belastet hat, was schwierig war für einen. Dinge, die der andere Elternteil gar nicht wissen muss. Wir werden dort natürlich nicht zu Geheimnisträgern. Wir arbeiten dann vor allem mit diesen Leuten, von denen ein Teil gar nicht kommen wollte, überredet wurde oder gezwungen wurde. Was für sie oder ihn doch noch resultieren könnte, dass es doch einen Gewinn geben könnte und was dieser Gewinn sein könnte.“ (M5)

4.3.4 Rahmenbedingungen der angeordneten Mediation

Unter dem Aspekt der Rahmenbedingungen wurden von den Mediatorinnen und Mediatoren zusammengefasst zwei Themen genannt. Das erste war das Zeitmanagement. Da gab es unterschiedliche Standpunkte. Eine Mediatorin oder ein Mediator sagte, dass ein strenges Zeitmanagement ohne Zeitüberschreitung elementar sei.

„Ich halte mich sehr an die Zeiten. Das machen viele Kollegen nicht, was ich nicht richtig finde. Weil wir haben ganz viele grenzüberschreitende Leute oder Grenzen nicht spürende Leute. Bei mir gibt es keinen zeitlichen Überzug. Oftmals ist nach der zweiten Sitzung nochmals eine Informierung, wenn sie wirklich einen Notfall oder etwas ganz Dringendes haben, ganz am Anfang – und nicht fünf Minuten vor Schluss. Weil die Leute sind Künstler und können zehn Minuten vor Schluss eine Bombe platzen lassen.“ (M3)

Demgegenüber steht das Modell der offenen Sitzungsdauer einer anderen Mediatorin oder eines anderen Mediators, bei der oder dem eine Sitzung zwischen einer und zwei Stunden dauern kann.

„Ich habe ja eine sogenannte offene Sitzungsdauer. Bei mir geht eine Sitzung zwischen einer und maximal zwei Stunden. Wir hören immer dann auf, wenn es gerade gut ist.“ (M1)

Das zweite Thema waren die schriftlichen Dokumente. Einerseits sollen diese Dokumente Orientierung im Prozess geben. Andererseits haben diese Dokumente durchaus eine Art Interventionscharakter. Der Mediationsvertrag dient beispielweise dazu, zu klären, wer eine Mediation beenden kann, wann dies möglich ist und wie dies geschehen soll. Ebenso kann im Mediationsvertrag geregelt werden, dass der Austausch von Informationen via E-Mail zugunsten einer transparenten Kommunikation stets an alle Beteiligten adressiert ist.

„Ich mache auch einen Mediationsvertrag, dass sie sich zu einer Mediation bereiterklären, dass sie das Recht haben, die Mediation abzubrechen, aber auch ich, also alle drei. Dort schreibe ich jetzt natürlich, dass die Kosten von der Behörde übernommen werden oder dass die Rechnung ans Gericht geht aber über die Anwältin zu ihnen kommt.“ (M2)

Ähnlich verhält es sich mit den Protokollen zu den einzelnen Mediationssitzungen. Diese halten getroffene Vereinbarungen fest und sollen gleichzeitig zu mehr Verbindlichkeit in der Umsetzung von Abmachungen führen und positive Aspekte aus der Mediation hervorheben.

„Protokolle sind für mich wahnsinnig wichtig, das gibt die Verbindlichkeit, auf die ich hinweisen kann. Ihr habt vereinbart. Wenn ihr euch nicht daran haltet, dann höre ich auf mit euch zu arbeiten, das ist mir zu schade für meine Zeit. Ich will aber auch Botschaften durchgeben, ich will Positives verstärken.“ (M3)

Ein weiteres zentrales schriftliches Dokument ist der Schlussbericht. Er dient der Rückkoppelung an die Behörde im Sinne eines Ergebnisprotokolls.

„Ich bin der Meinung, dass man inhaltlich nicht viel oder praktisch nichts zurückmeldet. Sondern sagt, es ist gut oder man hat das geschafft oder so. Wenn ich das jetzt als Mediatorin sage, dann würde ich es ganz allgemein und offen formulieren. Wir haben den Auftrag erfüllt, wir haben Regelungen getroffen.“ (M6)

Als wichtig erachtet wird dabei, dass in der Regel im Schlussbericht keine Empfehlungen für das weitere Vorgehen oder im Sinne eines Gutachtens abgegeben werden, da dies den Mediationsprozess behindern oder zumindest erschweren kann.

„In der Regel sind auch keine Empfehlungen in diesem Schlussbericht, ausser es wurde vorher im Auftrag gewünscht. Aber das wird schon schwierig. Weil dann stellen sich die Eltern gut hin, weil sie denken, dass wir sie beurteilen. Eigentlich wollen wir keine Empfehlungen.“ (M5)

Gleichzeitig dient der Schlussbericht den Medianden, sich nochmals zusammenfassend und in übersichtlicher Form die geleistete Arbeit vor Augen zu führen und zu bilanzieren, wo sie am Ende der Mediation stehen.

4.3.5 Techniken der Mediatorinnen und Mediatoren

Unter dem Gesichtspunkt des konkreten methodischen Vorgehens wurde eine ganze Liste von Techniken aufgezählt, die standardmässig oder situationsbezogen in der angeordneten Mediation zum Einsatz kommen. Dazu gehören unter anderem:

- Vorausaufgabe für die Medianden: Was sind Ihre Themen? Wo ist Ihre Not? Was sind Ihre Sorgen? Welche Wichtigkeit haben diese für Ihre Zukunft und diejenige Ihrer Kinder? Und was heisst das für den Prozess?
- Erwartungsklä rung der Medianden mit lösungsfokussierten Fragen: Woran würden Sie merken, dass die Mediation erfolgreich war?
- Fokus auf die Kinder: Die Eltern über ihre Kinder erzählen lassen, Fotos zeigen lassen oder mit sichtbarem Satz auf Flipchart „Ich will, dass es den Kindern gut geht“.
- Arbeit mit Kommunikationsregeln (z.B. Ich-Botschaften anstatt Du-Botschaften) als Basis für das gegenseitige Verstehen.
- Einfach sein und bleiben: einfache Fragen stellen wie „Von was wollen Sie sich trennen?“
- Humor als methodisches Element.
- Arbeit mit Metaphern
- Transferarbeit: Die Konfliktparteien schreiben auf, was für sie hilfreich war in der Mediation.
- Langzeitperspektive geben: Das Ziel soll sein, dass bei der Hochzeit der Kinder beide Eltern eingeladen werden können.

4.3.6 Nachhaltigkeit

Damit eine angeordnete Mediation nachhaltig wirkt, ist die Nachsorge entscheidend. Das heisst, auch nach Abschluss der Mediation bleibt eine gewisse Verbindlichkeit bestehen, indem die Mediatorin oder der Mediator beispielsweise nach einem halben Jahr nachfragt, welche Vereinbarung sich in der Zwischenzeit bewährt hat und was allenfalls angepasst werden müsste.

„Gerade da, wo es nur so einen kleinen Schritt gab. Der Fall, bei dem die Tochter selber gesagt hat, sie will einfach einmal in der Woche telefonieren, aber das ist alles. Dann macht man nochmals eine Sitzung in einem halben Jahr, um zu schauen, wie das ging?“. (M5)

4.3.7 Kombinationen

Nebst all den genannten methodischen Merkmalen hat sich herauskristallisiert, dass in angeordneten Mediationen oft nicht klassische Mediationen im engeren Sinne durchgeführt werden, sondern diese Mediationen häufig mit anderen Verfahren oder Interventionen kombiniert werden. So gibt es beispielsweise das Modell der Mediation kombiniert mit einem Kommunikationstraining:

„Bei mir kommt nach der ersten oder zweiten Sitzung niemand aus der Mediation raus ohne das Dossier, welches aus 10 Regeln für eine Paarfreundliche Kommunikation besteht. Das kann auch für eine schulfreundliche, arbeitsplatzfreundliche Kommunikation sein. [...] Dann ist dort noch der Schlüssel ‚fünf eins‘. Es braucht fünf gute Rückmeldungen, sonst kann keine Kritik rein gehen. Aber das wesentliche sind zwei Übungskarten. Drei goldene Regeln beim Zuhören, drei goldene Regeln beim Sprechen. Das wird umgesetzt bei mir in der Therapie und der Mediation. Sonst kommt es nicht gut. Das ist etwas, was absoluter Standard ist.“ (M3)

Ein anderes Beispiel ist die Mediation mit Sequenzen von Beratung und Psychoedukation:

„In einer angeordneten Mediation gibt es immer auch Sequenzen von Beratung und Psychoedukation, bei denen man den Eltern erklären muss, wie sich ihr Verhalten auf das Befinden der Kinder auswirkt. Das machen wir meistens so, dass im Verlaufe einer angeordneten Mediation gesagt wird, jetzt machen wir eine Klammer, wir machen jetzt nicht Mediation, aber wir müssen jetzt ein paar Sachen sagen, was das für die Biographie von einem Kind bedeutet. Das hat für mich etwas vom Wirksamsten und Wertvollsten. Das wird auch von den betreffenden Eltern sehr geschätzt, dass sie nicht nur ihre Ideen entwickeln müssen, wie sie miteinander umgehen wollen, sondern dass man ihnen auch gewisse Sachen sagt, wie es für die Kinder ist.“ (M4)

Erwähnt wurden zudem ein Modell, welches Mediation und Coaching kombiniert sowie ein Modell, welches eine Art Multifamilientherapie beinhaltet.

Beispiel 2 zum Thema „weg von der klassischen Mediation“

„Die, die wir jetzt noch am Laufen haben – das ist auch ein relativ strittiger Konflikt zwischen getrennten Eltern. Die haben eine ganz lustige Wohnsituation, die wohnen im selben Haus in unterschiedlichen Wohnungen, reden aber nicht miteinander. Die haben geteilte Obhut, fast ein 50/50-Betreuungsmodell. Aber die Übergaben sind ganz schwierig und was noch schwieriger ist, ist die Auseinandersetzung mit Erziehungsthemen, weil sie sehr, sehr unterschiedliche Erziehungsansichten haben. Da haben wir jetzt ganz bewusst nicht einen Mediator per se eingesetzt, weil der Vater Mediator ist und vielfach versucht seine Wünsche gerade durchzubringen. Wir dachten aber, Mediation ist schon sinnvoll, also haben wir einen Psychologen genommen, der mediative Gespräche führt, der aber auch ein wenig weitergebildet ist in diesem Bereich. Aber wir haben es einfach nicht Mediation genannt. Also unter einem anderen Titel haben wir eine Mediation angeordnet und das scheint gut zu laufen.“ (B2)

4.4 Einbezug der Kinder in eine angeordnete Mediation

Der Einbezug der Kinder in der angeordneten Mediation wird sowohl von Vertretern der KESB wie auch von Mediatorinnen und Mediatoren sehr unterschiedlich bewertet. Es gibt Expertinnen und Experten, die den Einbezug der Kinder in die Mediation in den allermeisten Fällen als sinnvoll erachten. Andere entscheiden situativ. Weiter gibt es angeordnete Mediationen, bei denen die Kinder weder direkt noch indirekt einbezogen werden.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie der Einbezug der Kinder in die Mediation abläuft. Verbreitet sind Einzelgespräche mit den Kindern. Denn, viele Streitthemen der Eltern betreffen das Kind nicht. Ausserdem besteht die Gefahr, dass das Kind in einen Loyalitätskonflikt gerät, wenn es mit den Eltern am selben Tisch sitzen würde. Der Vorteil von Einzelgesprächen ist, dass die Mediatorin oder der Mediator direkt erfährt, wie das Kind die Situation erlebt:

„Um direkt zu erfahren, wie erlebt das Kind diese Situation und was hat es für Anliegen. Die können das immer so gut sagen.“ (B1)

Möglich ist, dass das Kind zu einem späteren Zeitpunkt mit den Eltern in die Mediationssitzung kommt. Einige Mediatorinnen und Mediatoren laden alle Geschwister zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Fachperson, die das Kind gut kennt, einzuladen, damit sie die Perspektive und die Bedürfnisse des Kindes einbringt.

Einige Mediatorinnen und Mediatoren überlassen die Entscheidung über den Einbezug des Kindes den Eltern. Dies bedeutet, dass beide Eltern einverstanden sein müssen. Das Einverständnis des Kindes ist letztlich entscheidend.

„Dann kamen die beiden Mädchen und ein Mädchen wollte gar nicht kommen, sie blieb oben an der Treppe stehen. Ich bin dann zu ihr und sagte, du musst überhaupt nicht, das ist okay. Die Jüngere wollte aber.“ (M2)

Das Alter der Kinder ist einer der Hauptgründe für beziehungsweise gegen einen Einbezug. Kleinkinder sind oftmals nicht bereit für eine Mediationssitzung. Auch bei älteren Jugendlichen ist es nicht zwingend notwendig, sie in die Mediation einzubeziehen. Wenn der Konflikt jedoch spezifisch zwischen dem Kind und den Eltern auftritt, ist der Einbezug wichtig.

„Ich hätte an Fälle gedacht, bei denen das Kind vom Alter her mehr mitbekommt, sich selber mehr positioniert als ein Kleinkind. Von sechs, sieben an aufwärts ist das zunehmend ein Thema. Wenn wir von 12, 13, 14 ausgehen, dann haben wir eher Konstellationen, bei denen wir sagen, da wird dem Willen des Kindes im Sinne des Persönlichkeitsrechts so viel Gewicht beigemessen, dass wir Lösungen, die die Jugendlichen nicht mittragen, sowieso nicht zwangsweise durchsetzen wollen.“ (B5)

Dennoch gibt es auch eine Stimme, die betont, dass der Einbezug der Kinder altersunabhängig sei, solange die Art und Weise des Einbezugs jeweils dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst ist.

Die Themen, die in der Mediation behandelt werden, können ebenfalls beeinflussen, ob ein Kind einbezogen wird oder nicht. Wenn es in erster Linie um Paarthemen geht, die nicht direkt mit dem Kind zu tun haben, ist ein Einbezug nicht zwingend.

„Und bei so Kinder denke ich, nein, wenn es eine Belastung für das Kind darstellt, dann bringt es nichts.“ (B2)

Falls das Kind in die Mediation einbezogen wird, dann ergreift die Mediatorin oder der Mediator auch für das Kind Partei, auch wenn damit ein Grundsatz der Mediation – die Neutralität – vernachlässigt wird.

„Wir haben immer die Meinung vertreten, dass wir eigentlich die Interessen der Kinder in den Mittelpunkt rücken sollen gegenüber den Eltern, die sich nicht gut einigen können.“ (M4)

„Aber glauben Sie nicht, ich bin einfach neutral. Ich bin immer ein Anwalt der Kinder.“ (M3)

Beispiel 3 zum Thema „Einbezug der Kinder“

„Die Geschichte mit Paula ist für mich ein Klassiker. Da ist so viel passiert. Übrigens der Abschluss – sie war 15 und war in einer riesen Not zu mir gekommen und hat gesagt, sie sei beim Vater gewesen und der Vater hat ihr einen Auftrag gegeben mit dem Handy etwas nachzuschauen. Was ist da aufgetaucht? Größte Pornographie, einfach hässlich. Das hat das Mädchen so erschüttert. Sie kam zu mir und hat gesagt, mich ‚gruuset‘ vor meinem Vater, muss ich jetzt noch gehen? Ich bin der erste, der sagt, Kinder müssen gehen – auch wenn sie schwierige Väter oder Mütter haben. Das Schicksal hat sie ausgesucht. Sie müssen lernen mit den Schwierigkeiten mit ihren Eltern umzugehen und sie müssen aufschreiben, was schwierig ist. Das ist mein Auftrag an die Kinder, sie können nicht einfach motzen und sagen, was ist nicht gut. Auch anhand der Kommunikationsregeln. Nicht der Mutter sagen: ‚Du bist ein Arschloch‘ oder ‚eine dumme Kuh‘. Sondern sagen, das und das ist für mich schwierig. Das können Kinder sehr gut lernen, wenn es die Eltern auch lernen. [...] Ich habe Paula dann gesagt, ich bin nicht dein Ratgeber, aber wenn du von mir grünes Licht benötigst, dass du eine Pause machen musst, dann gebe ich dir das grüne Licht und ich kommuniziere deinem Vater, wieso. Das war unsere letzte Sitzung. Sie hat sich nachher nicht mehr gemeldet. [...] Und jetzt ist sie 18. Letztens habe ich mit der Mutter telefoniert und sie sagte, sie sei so gut drauf.“ (M3)

4.5 Erfolg und Misserfolg in angeordneten Mediation

Wann beurteilen Mediatorinnen und Mediatoren eine angeordnete Mediation als erfolgreich? Beispielsweise gilt als Erfolg, wenn die strittigen Punkte geklärt werden konnten und eine entsprechende Vereinbarung vorliegt. Dies gilt gewissermassen sowohl für umfassende Vereinbarungen (z.B. eine neue Besuchsrechtsregelung) als auch für Teilvereinbarungen:

"Also weil wir uns dann eben nicht sechsmal zusammensetzen, um zu schauen, wie bringt man das jedes zweite Wochenende hin, sondern dass man bei der ersten Sitzung schon schaut, wo wäre es ein erster Schritt. Der Geburtstag steht bevor, dass der Vater dem Kind wieder ein Päckchen schickt und die Mutter gibt dem Kind das Päckchen. Es können die ganz kleinen Dinge sein. Oder mal ein Telefonat oder Noten schicken. Einfach so, da schauen wir, dass wir ganz schnell in dem Sinn vorwärts kommen, aber nicht mit der Gesamtlösung, sondern mit dem ersten Schritt." (M5)

Der Abschluss einer angeordneten Mediation mit einer (Teil-)Vereinbarung gilt als Idealsituation. Sowohl die KESB als auch die Mediatorinnen und Mediatoren sind sich jedoch einig, dass es in der Realität oft nicht möglich ist, eine angeordnete Mediation mit einer konkreten Vereinbarung abzuschliessen.

„Dass eine Kommunikationsbasis zwischen den Eltern wieder aufgebaut werden kann. Es muss nicht unbedingt eine Lösung im Sinn von einem pfannenfertigen Besuchsplan aus einer Mediation herauschauen. Aber wenn die Kommunikationskanäle zwischen den Eltern, die ja teilweise komplett zu sind, wieder ein wenig geöffnet werden können und zwischen den Eltern ein Dialog stattfinden könnte über Erziehungsfragen, dann ist das für uns schon ein massiver Erfolg.“ (B2).

Erfolg wird also auch an anderen Kriterien als nur der Vereinbarung festgemacht. Diese Kriterien können grob in drei Ebenen eingeteilt werden: Eltern, Kinder und Situation.

Auf der Ebene der Eltern wird erwähnt, dass es darum geht, dass die Eltern wieder die Verantwortung für sich und ihre Kinder übernehmen. Es geht nicht mehr darum, den anderen Elternteil anzuklagen und ihm Vorwürfe zu machen, sondern die Energie wieder dem Kind zuzuwenden. Es hat ein Bewusstseinswandel stattgefunden, so dass sich die Eltern bewusst sind, welche negativen Auswirkungen die elterlichen Konflikte auf ihre Kinder haben. Konkret zeigen sich Erfolge auf dieser Ebene darin, dass die Eltern wieder miteinander ins Gespräch kommen und eine minimale Kommunikationsbasis hergestellt werden konnte. Als Beispiele dafür wurden Aspekte genannt wie:

- Eltern können sich darüber verständigen, wie sie mit den Kindern kommunizieren wollen, welche Informationen sie austauschen wollen und was sie zu unterlassen haben, um den Konflikt nicht wieder zu entfachen.
- Die Eltern tauschen sich soweit aus, dass sie nicht mehr gegeneinander ausgespielt werden können.
- Eltern nehmen positive Elemente aus den Mediationsgesprächen beziehungsweise aus der Art und Weise, wie in der Mediation kommuniziert wird, mit, die sie später nutzbar machen können.
- Es stellt sich ein gegenseitiges Verständnis ein, so dass eine gewisse Befriedung stattfinden kann.

Als Indiz für den Erfolg auf der Elternebene gilt auch die Zufriedenheit der Eltern mit den Ergebnissen der Mediation.

Auf der Ebene der Kinder wird als Erfolg wahrgenommen, wenn es den Kindern wieder gut geht. Das heisst, die Situation ist mit dem Kindeswohl vereinbar. Zudem zeigt sich der Erfolg, wenn die Kontakte zwischen den Kindern und beiden Elternteilen wieder hergestellt werden konnten und die Kinder unbelastet zwischen den Eltern hin und her gehen können.

Erfolg auf der Ebene der Situation zeigt sich schliesslich durch eine allgemeine Beruhigung durch kleine nachhaltige Veränderungen. Konkret wird diese Nachhaltigkeit beispielsweise daran erkannt, dass sich geplante Nachsorgetermine erübrigen, es nach zwei Jahren sowohl den Kindern als auch den Eltern gut geht, die angeordnete Mediation in ein freiwilliges Setting übergegangen ist oder sich die Eltern bei Schwierigkeiten wieder in die Mediation begeben.

„Wir haben ganz viele angeordnete Mediationen, die in ein freiwilliges Setting münden. Gelebt oder einfach vorausgeplant. Ich bin erstaunt, wie viele vorausgeplante nicht mehr kommen, weil es sich erübrigt. Und andere kommen immer wieder mal. Das sind die erfolgreichen.“ (M3)

Einzelne Expertinnen und Experten benannten Faktoren, die zu einem Misserfolg von angeordneten Mediationen führen. So wurde beispielsweise erwähnt, dass pathologische Elemente, psychische Störungen oder Anzeichen einer Borderline-Störung die angeordneten Mediationen sehr erschweren können.

"Aber die Leute können einen so verwirren, dass wenn gerade beide eine Borderline-Persönlichkeitsstörung haben – das gibt es ja auch nicht selten, man zieht ja auch ein wenig jemand mit derselben Geschichte an – dann habe ich jeweils das Gefühl, da komme ich überhaupt nicht mehr draus, was da alles abgeht und habe gar kein Bild der Kinder." (M3)

Entscheidend für die Erfolgsaussichten einer angeordneten Mediation ist die minimale Bereitschaft der Eltern, sich auf den Prozess einzulassen. Eine angeordnete Mediation erweist sich als aussichtslos, wenn die Eltern den Eindruck haben, dass die Mediation nichts bringt. Ebenso verhält es sich, wenn Eltern sich mit gewissen Grundprinzipien der Mediation nicht einverstanden erklären können oder gewisse Regeln nicht einhalten wollen.

"Eine angeordnete Mediation ist mit Bausch und Bogen gescheitert, weil die Kindsmutter sich darauf eingelassen hat, aber der Kindsvater sich schon mit den grundlegenden Regeln der Mediation nicht einverstanden erklären konnte. Und das ist schon in dem Moment gescheitert, als es darum ging, dass er gewisse Regeln einhalten müsste." (B2)

Beispiel 4 zum Thema „Erfolg“

„Ich nehme jetzt ein Beispiel, das wir hatten. Ein Vater und eine Mutter konnten sich nicht einigen auf die Betreuungsanteile. Es war ein komplexes Familiensystem, die Mutter hatte aus einer ersten Ehe zwei Kinder und der Vater hatte aus zwei früheren Beziehungen vier Kinder. Es wäre sein fünftes gewesen. Dieser Vater kam hierhin, weil er hälftige Betreuung wollte von der Tochter, die damals viereinhalb Jahre alt war. Die Mutter sagte, das komme für sie nicht in Frage. Dann hat man in der Mediation auch Kommunikation besprochen. Das, was ich vorher auch gesagt habe mit dem Begrüssen, man fängt ja nie beim Schwierigsten an. Dann stand die Betreuungsfrage im Raum. Dann hat man die Bedürfnisse erhoben und dann hat der Vater gesagt, er habe sich das überlegt mit seiner Partnerin – seine Partnerin hatte auch noch Kinder. Er muss ehrlich sagen, wenn er seine Tochter zu fünfzig Prozent betreuen will, wäre er wohl überfordert. Es war dann möglich, dass er – nachdem der Schlagabtausch nicht mehr im Vordergrund stand – wirklich sachlich überlegen konnte. Konkret wie das aussehen würde. Dann hat er von sich aus gesagt, er mache jetzt einen anderen Vorschlag. Er kam wie durch die Mediation zurück in die Realität.“ (M4)

Beispiel 5 zum Thema „Erfolg“

„Das fing erst negativ an. Eigentlich hatte ich das Gefühl, die angeordnete Mediation sei gescheitert. Die sind, glaube ich, zwei Jahre gegangen. Es ist eben alles passiert, was nicht hätte passieren können. Die Anwälte haben zwischendurch nicht ruhig halten können. Es ist eigentlich so am Ende

vom Mediator her gescheitert. Und trotzdem haben die in der Zwischenzeit das Besuchsrecht hingekriegt. Also im Nachhinein entwickelte sich dieses Besuchsrecht weiter. Immerhin hat während der Mediation der Vater das Kind regelmässig gesehen. Die strittigen Punkte wie Ferien oder Übernachtung wurden nicht gelöst, aber die lösen sich jetzt im Nachgang. Die Eltern sind eher bereit und offener wieder miteinander zu reden. Das wäre für mich das klassische Beispiel, es ist eigentlich nichts wirklich umsonst. Irgendetwas bleibt hängen.“ (B3)

4.6 Unterschiede der KESB-Modelle

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, wurden in den Interviews auch die unterschiedlichen KESB-Modelle thematisiert. Der Kanton Aargau verfügt über kantonale Familiengerichte. Im Kanton Bern sind die KESB als kantonale Verwaltungsbehörden organisiert. Der Kanton Zürich hat das System der (inter)kommunalen Verwaltungsbehörden gewählt.

4.6.1 Kanton Aargau

Mehrheitlich wird das Modell im Kanton Aargau als positiv beschrieben. In Bezug auf die angeordneten Mediationen gibt es wenige bürokratische Hürden, die Anordnungen unattraktiv machen würden. Die Behörden sind unabhängig, was ihnen grosse Freiheiten gibt. Die Finanzierung der Mediation ist klar geregelt, das heisst die Gemeinden bezahlen die Mediatorinnen und Mediatoren direkt, auch wenn die Medianden selbst nicht bezahlen. Ein weiterer Vorteil ist, dass an den Familiengerichten alle Familienfragen unter einem Dach behandelt werden. So kann es sein, dass eine bestimmte Familie dem Gericht bereits seit Jahren bekannt ist. Dies wiederum ist hilfreich, um abzuschätzen, welche Massnahme in welchem Fall sinnvoll sein kann.

„Ich finde, das die einzige Lösung.“ (B3)

Es gibt jedoch auch negativere Stimmen gegenüber dem Aargauer Modell. Durch die Familiengerichte wird bei allen Fällen „der Profi“ eingesetzt. Je nach Fall wäre dies aber überhaupt nicht nötig, die Gemeinde könnte das Problem besser regeln. Durch die Familiengerichte fand eine „Verbeamtung“ statt im Kanton Aargau, so einige befragte Expertinnen und Experten.

Dennoch wird auch im Kanton Bern das Aargauer Modell positiv bewertet, da im Kanton Aargau die Richter auf Familienthemen spezialisiert sind. Berner Gerichtspräsidenten haben die anspruchsvolle Aufgabe, gleichzeitig beispielsweise einen Wirtschafts-, einen Straf- sowie einen Familienfall zu behandeln.

4.6.2 Kanton Bern

Während im Kanton Aargau der Gerichtspräsident die Verfahrensleitung hat, sind es im Kanton Bern unterschiedliche Fachleute und die Fälle werden auch interdisziplinär besprochen. Deshalb wird spekuliert, dass dies eventuell die Anordnung von Mediationen begünstigt.

„Bei uns haben Psychologen, Sozialarbeitende, Juristen alle eigene Fälle und Verfahrensleitungen in ihren Fällen. Jeden Mittwoch haben wir interdisziplinäre Sitzungen, in denen wir formell Fälle wirklich breit diskutieren nach der Intervisionsmethode. [...] Von sieben Behördenmitgliedern sind zwei Mediatoren, die das Wissen schon ein Stück weit haben, es sicher in ihre Verfahren hineinfliesen lassen und dann auch eher geneigt sind, eine Mediation anzuordnen.“ (B2)

Der Vorteil im Kanton Bern ist, dass die Behörde nicht dem direkten Kostendruck der Gemeinden ausgesetzt ist. Ein Nachteil ist jedoch, dass die Abklärungsdienste auf kommunaler Ebene, statt hierarchisch unter der KESB stehen. Dies erschwert es, die angeordnete Mediation salonfähiger zu machen.

„Es wäre einfacher, wenn wir den Abklärungsdienst direkt unterstellt hätten, um eine mediationsgeneigte Kultur zu fördern. Dann könnten wir auch die entsprechenden Mitarbeiter mehr greifen.“ (B5)

4.6.3 Kanton Zürich

Im Kanton Zürich ist in erster Linie die Finanzierung ein Diskussionspunkt. Wenn die Eltern sozialhilfeabhängig sind, müssen sie die angeordnete Mediation nicht finanzieren. Sonst müssen sie in den meisten Fällen die Finanzierung übernehmen. Die angeordnete Mediation soll für die Eltern nicht per se gratis sein, jedoch wird es als übertrieben und erschwerend gesehen, dass die Eltern entweder alles oder nichts bezahlen müssen.

„Das führt dann einfach dazu, dass die Eltern sehr negativ reagieren, wenn wir Schwierigkeiten haben, das hinzukriegen. Ob sie überhaupt in die Mediation gehen, weil es auch finanzielle Fragen sind.“ (B4)

4.7 Die Fachperson der Mediatorin und des Mediators

4.7.1 Beruflicher Hintergrund der Mediatorinnen und Mediatoren

Der berufliche Hintergrund der befragten Mediatorinnen und Mediatoren ist meistens ziemlich ähnlich. Viele sind therapeutisch tätig: Einzeltherapien, Paartherapien oder Familientherapien. Ebenfalls arbeiten viele in der Beratung, beispielsweise in der Familienberatung. Zudem sind ehemalige Beiständinnen und Beistände und frühere Mitarbeitende von Vormundschaftsbehörden unter den befragten Fachpersonen.

4.7.2 Einstellung zur angeordneten Mediation

Die befragten Mediatorinnen und Mediatoren erachten die angeordnete Mediation als ein wertvolles Instrument, von welchem sie sehr überzeugt sind.

„Ich bin absolut überzeugt von dieser Methode. Es gibt kein Fragezeichen.“ (M3)

Die Anordnung einer Mediation kann viele neue Optionen ermöglichen. Die Mediatorin oder der Mediator setzt sich konkret mit den streitenden Eltern auseinander und hat somit einen anderen Fokus als eine Beiständin oder ein Beistand.

„Es ist ein unglaublich wertvolles Instrument, bei dem ich finde, wir könnten es im KESB-Alltag noch viel mehr einsetzen.“ (M6)

4.8 Zukünftige Entwicklungen und Wünsche bezüglich der angeordneten Mediation

Die Einschätzung über die Zukunft der angeordneten Mediation geht grob gesagt in zwei Richtungen: Die eine Gruppe erwartet eine Zunahme von angeordneten Mediationen, die andere Gruppe gibt keine Prognose ab.

In mehreren Interviews – auf KESB- wie auch auf Mediatoren-Seite – wurde die Vermutung geäußert, dass die angeordnete Mediation in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Dies wird begünstigt durch allfällige positive Erfahrungen, die die KESB mit diesen Mediationen macht.

„Weil einerseits die KESB, denke ich schon auch, positive Erfahrungen machen. Weil das einfach zum Teil Bereiche betrifft, die nicht justiziabel sind, die du nicht mit einem Urteil lösen kannst und wie ein anderer Weg suchen musst.“ (M6)

Zudem ist die Art der Konflikte ein weiteres Argument für eine Zunahme von angeordneten Mediationen. Die Konfliktfelder im Kinderschutz sind – gerade auch wegen der alternierenden Obhut – prädestiniert, auf mediative Weise geregelt zu werden.

Die Entwicklung wird von Erfahrungswerten oder der Bekanntheit des Instruments beeinflusst werden. Grundsätzlich scheint es schwierig, die zukünftige Situation abzuschätzen, da vieles von den einzelnen KESB beziehungsweise deren Mitarbeitenden abhängt.

Möglich ist zudem, dass sich die angeordnete Mediation als Methode verändert. Damit ist gemeint, dass alternative Konfliktlösungsverfahren, welche ebenfalls auf mediativen Grundideen beruhen, die Mediation ergänzen könnten. Das mediative Vorgehen würde sich bei diesen Überlegungen weiter etablieren, aber nicht unter dem Titel „klassische Mediation“.

„Weil ich aus der Mediation komme, habe ich die grosse Erkenntnis, dass die mediative Haltung sich rasend verbreitet und auch sehr viel nützt, aber dass quasi die klassische Mediation und die Anordnung der klassischen Mediation an Ort treten.“ (B6)

Die meisten Befragten, sowohl KESB-Mitarbeitende wie auch Mediatorinnen und Mediatoren, wünschen sich, dass die angeordnete Mediation häufiger eingesetzt werden wird.

„Ich möchte alle KESB-Mitarbeitenden ermuntern, mit diesem Instrument Erfahrungen zu sammeln, auszuprobieren, zu schauen und Rückmeldungen einzuholen.“ (M6)

Ein weiterer Punkt, der von mehreren Personen genannt wurde, betrifft den Zeitpunkt der Anordnung. So wünschen sich Mediatorinnen und Mediatoren, dass die Mediationen vermehrt frühzeitig angeordnet werden und nicht erst dann, wenn es schon fast zu spät ist. Die Mediation funktioniere deutlich besser, wenn sie zu Beginn des Konflikts eingesetzt wird. Auch von Seiten der Behörden wird dies gewünscht. Eine frühzeitige Anordnung einer Mediation könne allenfalls dazu führen, dass später keine weiteren Massnahmen mehr angeordnet werden müssen.

„Ich würde es wünschenswert finden, wie ich schon sagte, dass wir schon früh im Verfahren einen Antrag bekommen würden: Das wären Kandidaten für eine angeordnete Mediation. Dann könnten wir die Eltern bestellen und das diskutieren und bereits parallel zum Abklärungsverfahren eigentlich eine Mediation starten. Allenfalls würde das auch verhindern, dass später eine Beistandschaft notwendig würde.“ (B2)

Schliesslich wurde auch die Zusammenarbeit zwischen den Mediatorinnen und Mediatoren und den Behörden von verschiedenen Befragten thematisiert. So wird beispielsweise von Seiten der KESB mehr Austausch gewünscht, so dass die Behörden das Instrument besser kennenlernen. So soll unter anderem klarer werden, wann eine Anordnung sinnvoll erscheint. Die Kommunikation zwischen den Akteuren sollte besser und konkreter werden. Weiter wurde aus Mediationssicht darauf aufmerksam gemacht, dass es für weitere Mediationen interessant und aufschlussreich wäre zu wissen, was nach der abgeschlossenen Mediation geschieht.

„Was ich auf der anderen Seite auch gut finde: Wenn die, die angeordnete Mediationen führen, mehr in einen Austausch selber hineinkommen.“ (B4)

Nachfolgend werden die wichtigsten zusätzlich erwähnten Wünsche aufgelistet.

Wünsche von Mediatorinnen und Mediatoren:

- Mediatorinnen und Mediatoren, die angeordnete Mediationen durchführen, sollten einen entsprechenden Leistungsausweis mitbringen.
- Mediatorinnen und Mediatoren sollten eine familientherapeutische Ausbildung vorweisen können.
- Mehr Weiterbildungen für Mediatorinnen und Mediatoren aber auch für KESB-Mitarbeitende wären wünschenswert.
- Die Kosten für die Mediation sollten bei den Eltern hälftig geteilt werden.
- Der zum Teil starre zeitliche Rahmen sollte flexibler gestaltet werden.
- Die Sitzungen auf Videos aufzunehmen wäre sinnvoll, um zu lernen.
- Der Inhalt der Mediation sollte nur ein oder zwei Themen umfassen, nicht zu viele Punkte.
- Es sollte eine Evaluation der Fälle geben, die aufzeigen soll, welche Vorgehensweise funktioniert.
- Zusätzlich zur Mediation sollten Elterncoachings durchgeführt werden.
- Es sollte erlaubt sein, auch unorthodoxe methodische Arbeitsweisen als Mediatorin oder Mediator anzuwenden.
- Für die ferne Zukunft wäre es wünschenswert, dass es die angeordnete Mediation gar nicht mehr braucht, da man mit den entsprechenden Konflikten umzugehen weiss.

Wünsche von KESB-Mitarbeitenden:

- Es braucht mehr Mediatorinnen und Mediatoren, die angeordnete Mediationen übernehmen.
- Es sollte Anbieter mit mehreren unterschiedlichen Angeboten geben. So könnte – je nach Fall – ein passendes gemischtes Setting angeordnet werden oder unterschiedliche Formen von mediativen Methoden.
- Da die Familien oftmals aus verschiedenen Kulturen stammen, bräuchte es Mediatorinnen und Mediatoren mit entsprechendem kulturellem Hintergrund.
- Die Rollen (KESB, Mediatorinnen und Mediatoren, Beiständinnen und Beistände) sollten geklärt werden.
- Ein besseres Finanzierungsmodell wäre wünschenswert.
- Die neuen Partnerinnen und Partner der Eltern sollten in die Mediation miteinbezogen werden.
- Die Mediation sollte als Kindesschutzmassnahme im ZGB verankert werden.

4.9 Zusammenfassung

Insgesamt zeigt die Analyse der vorliegenden Daten, dass es in den drei untersuchten Kantonen kaum einheitliche Standards für angeordnete Mediationen gibt. Vielmehr haben sich aufgrund des Austauschs zwischen einzelnen KESB und den Mediatorinnen oder Mediatoren lokale, auf einzelne KESB bezogene Quasi-Standards entwickelt, die in ihrer Reichweite sehr unterschiedlich sind. Daraus lässt sich schliessen, dass die Unterschiede nicht zwingend von den unterschiedlichen KESB-Modellen herrühren müssen, sondern sich ihre Ursachen anderswo verorten lassen. Denkbar wäre, dass die Unterschiede beispielsweise von den persönlichen Einstellungen der KESB-Mitarbeitenden zur angeordneten Mediation, den zeitlichen Ressourcen, die für die Vernetzung von KESB-Mitarbeitenden mit Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung stehen, und dem individuellen Engagement einzelner KESB-Mitarbeitenden sowie der Mediatorinnen und Mediatoren herrührt.

Auch betreffend den methodischen Merkmalen der Mediationen und deren Kombinationen hat sich eine Vielfalt von Möglichkeiten gezeigt. Zusammenfassend kann aber gesagt werden, dass es sich bei angeordneten Mediationen weit seltener um ganz klassische Mediationen handelt als viel öfter um Kombinationsangebote, die das klassische Mediationssetting spezifisch auf die Situation abgestimmt ergänzen. Dies bedeutet auch, dass Mediatorinnen und Mediatoren eine gewisse Erfahrung in unterschiedlichen Verfahren und Methoden mitbringen müssen, um dieser Tendenz der Kombination von verschiedenen Verfahren und Methoden gerecht werden zu können. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Kantonen betrifft die Durchführung von Co-Mediationen. Im Kanton Zürich finden angeordnete Mediationen stets mit einer Mediatorin und einem Mediator statt, während dies in den anderen beiden Kantonen selten der Fall ist. Ausserdem wird betont, dass die Mediatorinnen und Mediatoren nicht die Rolle des Problemlösers innehaben. Viel eher sollen die Eltern in die Verantwortung genommen und auf dem Weg zur Lösung begleitet werden.

Obwohl es sich bei den angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz um Kinderschutzmassnahmen handelt und deshalb angenommen werden könnte, dass die Kinder zwingend in diese Massnahme miteinbezogen werden, zeigt sich, dass dem nicht zwingend so sein muss. Die Analyse hat ergeben, dass Kinder zwar häufig miteinbezogen werden, dass die Fragen des Ob und des Wie des Einbezugs jedoch eher situativ entschieden wird. Unter Umständen wird davon abgesehen, wenn ein Einbezug als Belastung für das Kind betrachtet wird, ein Kind nicht miteinbezogen werden möchte oder die Konfliktthemen sich nur indirekt auf das Kind beziehen.

Eine Vereinbarung oder zumindest eine Teilvereinbarung zwischen den beiden Elternteilen wird durchwegs von allen Expertinnen und Experten als Erfolg der Mediation bezeichnet. Es zeigte sich aber auch, dass eine (Teil-) Vereinbarung sehr oft nicht im Rahmen des Möglichen liegt. So sind sich sowohl die Mediatorinnen und Mediatoren als auch die KESB-Mitarbeitenden bewusst, dass sich erfolgreiche Mediationen nicht nur an einer Vereinbarung festmachen lassen. So wird beispielweise auch als Erfolg gewertet, wenn es durch die angeordnete Mediation gelungen ist, die Eltern wieder ins Gespräch zu bringen oder den Kontakt zwischen den Kindern und beiden Elternteilen wieder herzustellen, auch wenn dabei viele Fragen noch ungeklärt bleiben.

Zur weiteren Entwicklung der angeordneten Mediation gibt es verschiedene Mutmassungen. Gehofft wird aber fast von allen KESB-Mitarbeitenden sowie Mediatorinnen und Mediatoren, dass sich die angeordnete Mediation weiter profiliert. Dies bedingt aber auch, dass sich die angeordnete Mediation methodisch weiterentwickeln muss. Hierzu zählt, dass der Rahmen der klassischen Mediation verlassen werden kann. Dies zugunsten einer flexibleren Arbeitsweise mit unterschiedlichen Kombinationen von Techniken, Methoden und Verfahren. Weiter ist eine Verstärkung des Austausches zwischen den verschiedenen Akteuren wichtig, um die Zusammenarbeit zu optimieren und zu standardisieren, wo dies sinnvoll ist.

5 Fazit

In der vorliegenden Untersuchung konnten verschiedene Aspekte der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz aufgenommen und vertiefter analysiert werden. Einerseits wurden verschiedenste allgemeine Erfahrungen von KESB-Mitarbeitenden sowie Mediatorinnen und Mediatoren mit der angeordneten Mediation erfasst. Andererseits konnten spezifische Themen wie die Standardisierungen des Mediationsprozesses, die methodischen Merkmale einer angeordneten Mediation, der Einbezug der Kinder, die Frage des Erfolgs beziehungsweise Misserfolgs, die Unterschiede der KESB-Modelle sowie die Fachperson der Mediatorin oder des Mediators genauer untersucht werden. Auch eine Einschätzung für die zukünftige Entwicklung und die Wünsche der Expertinnen und Experten konnten erhoben werden.

Durch die Auswertung des Datenmaterials zeigte sich, dass es im Bereich der angeordneten Mediation über verschiedene KESB hinweg durchaus gemeinsame oder zumindest ähnliche Erfahrungen und Vorgehensweisen gibt. Es zeigte sich gleichzeitig, dass es je nach Thema auch grosse Unterschiede gibt. Diese Unterschiede müssen nicht grundsätzlich negativ bewertet werden. Auf der einen Seite bringen sie nämlich für die Fachpersonen viele Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten mit sich. Auf der anderen Seite geht damit aber ein fehlender Orientierungsrahmen einher, an dem sich die beteiligten Berufsleute – vor allem solche, die bisher kaum mit dem Thema der angeordneten Mediation befasst waren – orientieren könnten. Es wäre also verfehlt zu versuchen, die angeordnete Mediation durchwegs zu standardisieren. Dennoch zeigten die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, dass in gewissen Teilbereichen Bedarf nach einer minimalen Standardisierung besteht – so zum Beispiel bei der Auftragsklärung.

Wichtig erscheinen die Forderungen nach einem vermehrten Austausch zwischen den Behörden und den Mediatorinnen und Mediatoren einerseits, und nach einer genaueren Evaluation der angeordneten Mediation andererseits. Dies zeigt auch auf, was in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt werden konnte, denn die Studie befasste sich ganz allgemein mit der angeordneten Mediation und dem aktuellen Stand. Nicht untersucht wurde, welchen Nutzen diese Mediationen bringen, welche Anzeichen von Nachhaltigkeit es gibt, welche methodischen Vorgehensweisen sich bewährt haben oder welche positiven Effekte eine Co-Mediation in diesem Bereich effektiv erzielen kann. Da die Datenerhebung in der vorliegenden Studie mittels Experteninterviews gemacht wurde, fehlt zudem die Sicht der betroffenen Eltern.

Was in der vorliegenden Studie ebenfalls fehlt, ist eine quantitative Erhebung, wie viele Mediationen effektiv von den KESB angeordnet werden und wie viele tatsächlich zustande kommen beziehungsweise wie viele ohne als Erfolg bewertbare Ergebnisse abgebrochen werden. Auch gibt es keinen systematischen Überblick, wie viele Mediatorinnen und Mediatoren sich mit angeordneten Mediationen befassen und welchen beruflichen Hintergrund sie mitbringen. Der Aspekt der Finanzierung könnte noch genauer unter die Lupe genommen werden. Dabei würde nicht nur die Frage interessieren, wie diese angeordneten Mediationen finanziert werden, sondern auch, wie viel diese Mediationen kosten beziehungsweise kosten dürfen.

Die vorliegende Studie konnte einige wichtige Aspekte der angeordneten Mediation etwas genauer beleuchten. So wurde sichtbar, dass trotz der vielfältigen Arbeitsweisen in der angeordneten Mediation dennoch erkennbare Gemeinsamkeiten bestehen. Ebenso kann mit den Ergebnissen aufgezeigt werden, wie komplex und vielschichtig dieser Bereich der Mediation ist und weshalb eine gute Zusammenarbeit und ein reger Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren, also den KESB und den Mediatorinnen und Mediatoren notwendig sind.

Obwohl mit der vorliegenden Studie ein anschaulicher Einblick in die aktuelle Praxis der angeordneten Mediation gegeben werden kann, bleiben viele Fragen weiterhin offen und bedürfen weiterer Untersuchungen. So soll der vorliegende Forschungsbericht auch als Grundlage für zukünftige Forschungsprojekte dienen. Interessant wäre dabei auch die Ausweitung des Fokus auf das gesamte Spektrum der Mediationen im Kinderschutz. So könnten auch die freiwilligen und empfohlenen Mediationen in den Blick genommen werden.

6 Literaturverzeichnis

- Blesken, Karl W. (1998). Der unerwünschte Vater: zur Psychodynamik der Beziehungsgestaltung nach Trennung und Scheidung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 5, 344-354.
- Fichtner, Jörg, Dietrich, Peter S., Halatcheva, Maya, Hermann, Ute & Sander, Eva. (2010). Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Gegenhuber, Barbara. (2008). Veränderungsmotivation im Quasi-Zwangskontext. Wien: Universität Wien.
- Grossmass, Ruth (2010). Hard to reach – Beratung in Zwangskontexten. In: Christine Labonté-Roset, Hans-Wolfgang Hoefert & Heinz Cornel (Hg.): Hard to reach. Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit. Berlin: Schibri-Verlag.
- Hahn, Robert A. & Kleist, David M. (2000). Divorce Mediation: Research and Implications for Family and Couples Counseling. *Family Journal*, 8, 165-172.
- Kuckartz, Udo, Dresing, Thorsten, Rädiker, Stefan & Stefer, Claus. (2008). *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Mayring, Philipp. (2002). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Napp-Peters, Anneke (2005). Mehrelternfamilien als „Normal“-Familien – Ausgrenzung und Eltern-Kind-Entfremdung nach Trennung und Scheidung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 10, 792-801.
- Nestmann, Frank, Engel, Frank, & Sickendiek, Ursel. (2007). *Das Handbuch der Beratung, Band 2: Ansätze, Methoden, Beratungsfelder* (2 ed.). Tübingen: dgvt Verlag.
- Quek, Dorcas. (2009). Mandatory Mediation: An Oxymoron? Examining The Feasibility of Implementing a Court-Mandated Mediation Program. *Cardoza Journal of Conflict Resolution*, 9, 479-509.
- Saposnek, Thomas D. (2004). Commentary: The Future and the History of Family Mediation Research. *Conflict Resolution Quarterly*, 22 (1-2), 34-53.
- Smith, Gary (1998). Unwilling Actors: Why Voluntary Mediation Works, Why Mandatory Mediation Might Not. *Osgoode Hall Law Journal*, 36 (4), 847-885.
- Winkelmann, Susanne (2005). Elternkonflikte in der Trennungsfamilie als Risikobedingung kindlicher Anpassung nach Trennung und Scheidung. Unv. Diss., Universität Dortmund.
- Wissler, Roselle L. (1997). The Effects of Mandatory Mediation: Empirical Research on the Experience of Small Claims and Common Pleas Courts, *Willamette Law Review*, 33, 565-604.

7 Anhang

7.1 Liste der Expertinnen und Experten

Person	Funktion	Kanton
Domenig, Claudio	Behördenmitglied Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Süd	BE
Kobel, Katja	Behördenmitglied Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Bern	BE
Kunz, Peter	Mediator SVFM, Bieler Praxis für Mediation	BE
Schorta, Cilgia	Mediatorin SVFM/SDM, Mediationspraxis Bern	BE
Gasser, Daniel	Gerichtspräsident Familiengericht Rheinfelden	AG
Müller, Jürgen	Fachrichter Familiengericht Baden	AG
Staubli, Andrea	Mediatorin SDM, ehemalige Gerichtspräsidentin, Remetschwil	AG
Rösli, Vinzenz	Mediator SVFM/SDM, Baden-Dättwil	AG
Winet, Ruedi	Präsident Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Pfäffikon	ZH
Rüedi, Dorothea	Behördenmitglied Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Pfäffikon	ZH
Hafner, Claudia	Vizepräsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dietikon	ZH
Rinderknecht Bär, Beatrice	Mediatorin SVFM/SDM, Praxisgemeinschaft Lilie-Zentrum, Schlieren	ZH
Baumann, Andreas	Paartherapeut und Mediator SVFM/SDM, Paarberatung & Mediation im Kanton Zürich, Beratungsstelle Männedorf	ZH

Erläuterungen zu den Abkürzungen:
SVFM: Schweizerischer Verein für Familienmediation
SDM: Schweizerischer Dachverband Mediation

7.2 Erhebungsinstrumente

7.2.1 Interviewleitfaden für Mediatorinnen und Mediatoren

Leitfragen (Erzählaufforderung)	Check – Wurde das erwähnt? (Memo für mögliche Nachfragen – nur stellen wenn nicht von allein angesprochen)	Konkrete Fragen – bitte an passender Stelle (auch am Ende möglich) in dieser Formulierung stellen	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen
Können Sie mir von Ihren Erfahrungen mit angeordneten Mediationen berichten?	<p>Wo sehen Sie Handlungsbedarf? Weshalb?</p> <p>Wie kommt es zu angeordneten Mediationen?</p> <p>Zu welchem Zeitpunkt werden die Mediationen angeordnet? Während des Abklärungsverfahrens oder als Endentscheid?</p> <p>Woher kommen die Aufträge? KESB, Gericht?</p>	<p>Worauf sollte bei angeordneten Mediationen geachtet werden?</p> <p>Inwiefern unterscheiden sich freiwillige Mediationen von angeordneten Mediationen?</p> <p>Welche Gemeinsamkeiten gibt es?</p> <p>Wie unterscheiden sich die Bedürfnisse der Medianden in angeordneten Mediationen im Vergleich zu anderen Mediationen?</p>	<p>Haben Sie ein Beispiel?</p> <p>Gab es für Sie Überraschungen?</p> <p>Welche positiven und negativen Erfahrungen haben Sie gemacht?</p> <p>Was hat sich bewährt/weniger bewährt/nicht bewährt?</p> <p>Welche Hindernisse gibt es? Welche spezifischen Merkmale gibt es?</p>
Erzählen Sie mir vom (typischen?) Ablauf bei angeordneten Mediationen? Wie läuft das jeweils ab?	<p>Wie gehen Sie bei einer angeordneten Mediation vor?</p> <p>Unter welchen Rahmenbedingungen finden die angeordneten Mediationen statt?</p>	<p>Haben Sie einen standardisierten Ablauf oder unterscheidet sich der Ablauf von Fall zu Fall?</p> <p>Wie bereiten Sie sich auf angeordnete Mediationen vor?</p>	<p>Weshalb gehen Sie so vor? Vor- und Nachteile?</p> <p>Wie unterscheidet sich die Vorbereitung auf angeordnete Mediationen von der Vorbereitung auf andere Mediationen?</p> <p>Zeitraum? Finanzen? Umfang? Rückmeldung?</p>
Können Sie mir etwas über den Einbezug der Kinder in die angeordnete Mediation erzählen?	<p>Wie beziehen Sie die Kinder in die angeordneten Mediationen ein?</p>		<p>Direkt? Indirekt? Mit welchen Techniken/Vorgehensweisen?</p>

<p>Inwieweit ergeben sich erfolgreiche Ergebnisse aufgrund angeordneter Mediationen?</p>		<p>Was erachten Sie als Erfolg in einer angeordneten Mediation?</p>	<p>Teilerfolge?</p>
<p>Können Sie mir ganz allgemein erzählen, wie Sie das Thema „Angeordnete Mediationen“ aus Ihrer Sicht als Mediator/in sehen?</p>		<p>Als wie sinnvoll erachten Sie angeordnete Mediationen? Weshalb?</p> <p>Inwiefern ist die fehlende „Freiwilligkeit“ ein Problem?</p> <p>Haben Sie unabhängig von der KESB bereits angeordnete Mediationen durchgeführt? In welchem Zusammenhang? Wie waren Ihre Erfahrungen?</p> <p>Wie erleben Sie die Arbeit bei angeordneten Mediationen?</p>	<p>Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit durch die KESB angeordneten Mediationen?</p> <p>Positive/negative Erlebnisse? Herausforderungen?</p>
<p>Was denken Sie, wie sich das Feld der angeordneten Mediation weiterentwickeln wird?</p>			<p>Und was wünschen Sie sich für die Zukunft?</p>
<p>Gibt es von Ihrer Seite noch Dinge, die wir im Interview nicht angesprochen haben, die Sie aber gerne noch hinzufügen möchten?</p>			

7.2.2 Interviewleitfaden für KESB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

Leitfragen (Erzählaufforderung)	Check – Wurde das erwähnt? (Memo für mögliche Nachfragen – nur stellen wenn nicht von allein angesprochen)	Konkrete Fragen – bitte an passender Stelle (auch am Ende möglich) in dieser Formulierung stellen	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen
<p>Können Sie mir von Ihren Erfahrungen mit angeordneten Mediationen berichten?</p>	<p>Welche Erfahrungen haben Sie mit angeordneten Mediationen gemacht?</p> <p>Wo sehen Sie Handlungsbedarf? Weshalb?</p> <p>Zu welchem Zeitpunkt werden Mediationen angeordnet? Im Rahmen des Abklärungsverfahrens oder als Endentscheid?</p> <p>Welche Kriterien gibt es für den Zeitpunkt der Anordnung?</p>	<p>Worauf sollte bei angeordneten Mediationen geachtet werden?</p>	<p>Gab es für Sie Überraschungen?</p> <p>Welche positiven und negativen Erfahrungen haben Sie gemacht?</p> <p>Was hat sich bewährt/weniger bewährt/nicht bewährt?</p> <p>Welche Hindernisse gibt es? Welche spezifischen Merkmale gibt es?</p>
<p>Erzählen Sie mir vom (typischen?) Ablauf bei angeordneten Mediationen? Wie läuft das jeweils ab?</p>	<p>Wie werden bei Ihnen angeordnete Mediationen aufgeleitet?</p> <p>Unter welchen Rahmenbedingungen finden die angeordneten Mediationen statt?</p> <p>Finanzierung?</p>	<p>Haben Sie einen standardisierten Ablauf oder unterscheidet sich der Ablauf von Fall zu Fall?</p>	<p>Wie sieht für Sie ein üblicher Ablauf aus?</p> <p>Zeitraum? Finanzen? Umfang? Rückmeldung?</p>
<p>Können Sie mir noch spezifisch etwas über Ihr KESB-Modell erzählen und wie es sich auf die Praxis bei angeordneten Mediationen auswirkt?</p>	<p>Welchen Einfluss hat das Ihrige KESB-Modell auf angeordnete Mediationen?</p> <p>Vergleich mit anderen Modellen</p>		<p>Zürich: (inter-)kommunale Verwaltungsbehörde Bern: kantonale Verwaltungsbehörde Aargau: kantonale Gerichtsbehörde</p> <p>Was sind Vor-/Nachteile Ihres Modells in Bezug auf angeordnete Mediationen?</p>

Können Sie mir etwas über den Einbezug der Kinder in die angeordnete Mediation erzählen?	<p>Wie werden Kinder in die angeordneten Mediationen einbezogen?</p> <p>Was würden Sie sich betreffend Einbezug der Kinder wünschen?</p> <p>Was erwarten Sie diesbezüglich?</p>		
Inwieweit ergeben sich erfolgreiche Ergebnisse aufgrund angeordneter Mediationen?		Was erachten Sie als Erfolg in einer angeordneten Mediation?	Teilerfolge?
Können Sie mir ganz allgemein erzählen, wie Sie das Thema „Angeordnete Mediationen“ aus Ihrer Sicht als KESB-Mitarbeiter/in sehen?	<p>In welchen Situationen werden bei der KESB Mediationen angeordnet?</p> <p>Was sind Gründe, dass man sich gegen eine Anordnung entscheidet?</p> <p>Wie häufig kommt es zu angeordneten Mediationen?</p> <p>Wie werden angeordnete Mediationen finanziert?</p>	Als wie sinnvoll erachten Sie angeordnete Mediationen? Weshalb?	Aus welchen Gründen kommt es zur Anordnung?
Was denken Sie, wie sich das Feld der angeordneten Mediation weiterentwickeln wird?			Und was wünschen Sie sich für die Zukunft?
Gibt es von Ihrer Seite noch Dinge, die wir im Interview nicht angesprochen haben, die Sie aber gerne noch hinzufügen möchten?			